

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivations-Zugang *24* / 19*76* Nr. *641*

5
326

/46

Werner Schmeil

Heidelberg

Zähringerstr. 10
21

angefangen: 19
beendet: 19

Aktenzeichen
M 122702

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivations-Zugang 50/19 28 Nr. 125

641

LEITZ

„Rapid ES“
Din-Quart

2.9.47

London

1000. -

Dr. iur. et rer. pol.
Wirtschaftsprüfer



Fritz Niepoth
Steuerberater

Abs.: Dr. Fritz Niepoth

Schlitz (Hessen)

Herrn

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich

Heidelberg.

Neuenheimer Landstr. 4

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

W.

25.5.1948.

Betrifft: Sehr geehrter Herr Dr. Dr. h. c. Heimerich !

In der Anlage gebe ich Ihnen den mir überlassenen
Spruchkammerbescheid bestens dankend zurück.

Mit freundl. Begrüßung !

Dr. Fritz Niepoth

Wirtschaftsprüfer .

I. A. *Heimerich*

Einschreiben .

1. The first part of the report is devoted to a general survey of the situation in the country.

2. The second part of the report is devoted to a detailed analysis of the economic situation.

3. The third part of the report is devoted to a detailed analysis of the social situation.

4. The fourth part of the report is devoted to a detailed analysis of the political situation.

5. The fifth part of the report is devoted to a detailed analysis of the cultural situation.

6. The sixth part of the report is devoted to a detailed analysis of the legal situation.

7. The seventh part of the report is devoted to a detailed analysis of the educational situation.

8. The eighth part of the report is devoted to a detailed analysis of the health situation.

Mr. 15. VI. 47 ✓
X/15
226
Spruchkammer III HEIDELBERG

Den 7. Mai 1947

Aktenzeichen: 59/2/22702
15154

13. Mai 1947

Spruch

Herrn
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt
Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt
Heidelberg
Neuenheimer Landstr. 4

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus von 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Prof. Dr. Walter Jellinek

2. den Beisitzern: Dr. Rudolf Gund

Anton Hochgeschwender

Friedrich Meng

Georg Körbel

gegen Georg Werner Schmeil Verlagsbuchhändler
Vor- und Zuname Beruf

10.5.1896 in Magdeburg Heidelberg, Zähringerstr. 10
Geburtstag Anschrift

(letzter Wohnort Leipzig)

im schriftlichen Verfahren - auf Grund der mündlichen Verhandlung folgenden

SPRUCH:

~~Der (die) Betroffene ist -~~

~~Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:-~~

- XX*
- I. (Der Verlagsbuchhändler Werner Schmeil) in Heidelberg wird von dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 nicht betroffen.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt.

Diese Entscheidung hat
Rechtskraft erlangt
am:

11. Juni 1947
Spruchkammer
Geschäftsstelle

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene - die Staatskasse.

Streitwert RM.

BEGRÜNDUNG:

(Den Verlagsbuchhändler Werner Schmeil in Heidelberg, geboren 1896,) belastet die Tatsache, daß er der NSDAP zum 1. Mai 1938 beitrug. Einer sonstigen Naziorganisation hat er nicht angehört. Mit Rücksicht auf diese geringe Belastung stellt der öffentliche Kläger den Antrag, den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer einzureihen. Der Betroffene selbst hat in seinem Meldebogen die gleiche Einstufung beantragt, wünscht aber jetzt als entlastet aus dem Verfahren hervor-

zugehen.

Es liegt hier der Fall eines Mannes vor, der mit dem Nationalsozialismus auch nicht das Geringste gemein hat und der auch nie der NSDAP beigetreten wäre, wenn dies nicht für seinen Beruf als Verlagsbuchhändler unerlässlich gewesen wäre. Der Betroffene ist Inhaber des bekannten (Leipziger) Verlags (Quelle und Meyer), der sich nie im nazistischen Sinne betätigt hat. Dies bescheinigt ihm u.a. auch der bekannte Philosophieprofessor Dr. Eduard Spranger, der auch dankbar erwähnt, daß der Betroffene noch 1944 ein Buch von ihm neu drucken ließ, obgleich Spranger seit 1933 in der Opposition stand und schließlich aus politischen Gründen ins Gefängnis gesetzt wurde. Auch beim Militär zeigte sich der Betroffene frei von nationalsozialistischen Ideologien, indem er ihm unterstellte Soldaten, die sich unnationalsozialistisch benommen hatten, nach Möglichkeit vor harten Bestrafungen schützte.

Das Gesetz Nr. 104 sieht zwei Möglichkeiten vor, einen Gegner des Nationalsozialismus trotz formeller Zugehörigkeit zur Partei zu entlasten: die eigentliche Entlastung nach Art. 13 des Gesetzes und die Erklärung als nicht vom Gesetz betroffen nach Art. 2 des Gesetzes. Die Entlastung nach Art. 13 setzt voraus, daß der Betroffene wenigstens in der Form der Mitläuferschaft mitgemacht hat. Für dieses gehen soll er an sich zum Mitläufer erklärt werden, wenn er nicht durch aktiven Widerstand sein Mitläufertum gesühnt hat. Es handelt sich also hier um zwei Umstände, die einander aufwiegen: den vom Gesetz mißbilligten Umstand des Mitgehens, der aber wettgemacht wird durch ein aktives, gegnerisches Verhalten, das dem Betroffenen Schaden gebracht hat. Daneben gibt es aber auch Fälle, in denen jemand trotz Beitritts zur NSDAP so sehr dem ganzen Nazitum fremd und feindlich gegenüberstand, daß es unangemessen wäre, einen solchen Mann auch nur zum Mitläufer zu erklären. In einem solchen Falle gestattet Art. 2 des Gesetzes bei Berücksichtigung der Gesamtpersönlichkeit des Betroffenen ihn als vom Gesetz nicht betroffen zu bezeichnen. Man kann sagen, daß hier der altbewährte Grundsatz des römischen Rechtes zum Zuge kommt, daß der Prätor winzige Umstände vernachlässigen soll: minima non curat praetor. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Der Betroffene stand vor der Wahl, sein bekanntes Verlagsunternehmen, das in keiner Weise nationalsozialistisch war, aber durch einen Wechsel im Verlag es sicher geworden wäre, aufzugeben oder den Verlag weiterzuführen um den ihn schwer bedrückenden Preis seines Beitritts zur NSDAP. Wenn er den letzten Weg gegangen ist, so kann man ihn auch von Standpunkte höchster Staatssittlichkeit aus keinen Vorwurf daraus machen. Er hat mit diesem Beitritt keinen Vorteil erstrebt und würde sich nach Überzeugung der Spruchkammer auch bei einem andern Ausgang des Krieges dieses Beitritts nie gerühmt haben. Die Spruchkammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß hier der seltene Fall vorliegt, daß jemand trotz Mitgliedschaft in der NSDAP vom Gesetze nicht betroffen ist.

Der Vorsitzende:

gez. Prof. Dr. Walter Jellinek

Die Beisitzer:

gez. Dr. Rudolf Gund
Anton Hochgeschwender
Friedrich Meng
Georg Korbelt

Ausgefertigt und
beglaubigt:

9. Mai 1947

Die Geschäftsstelle.



Julius

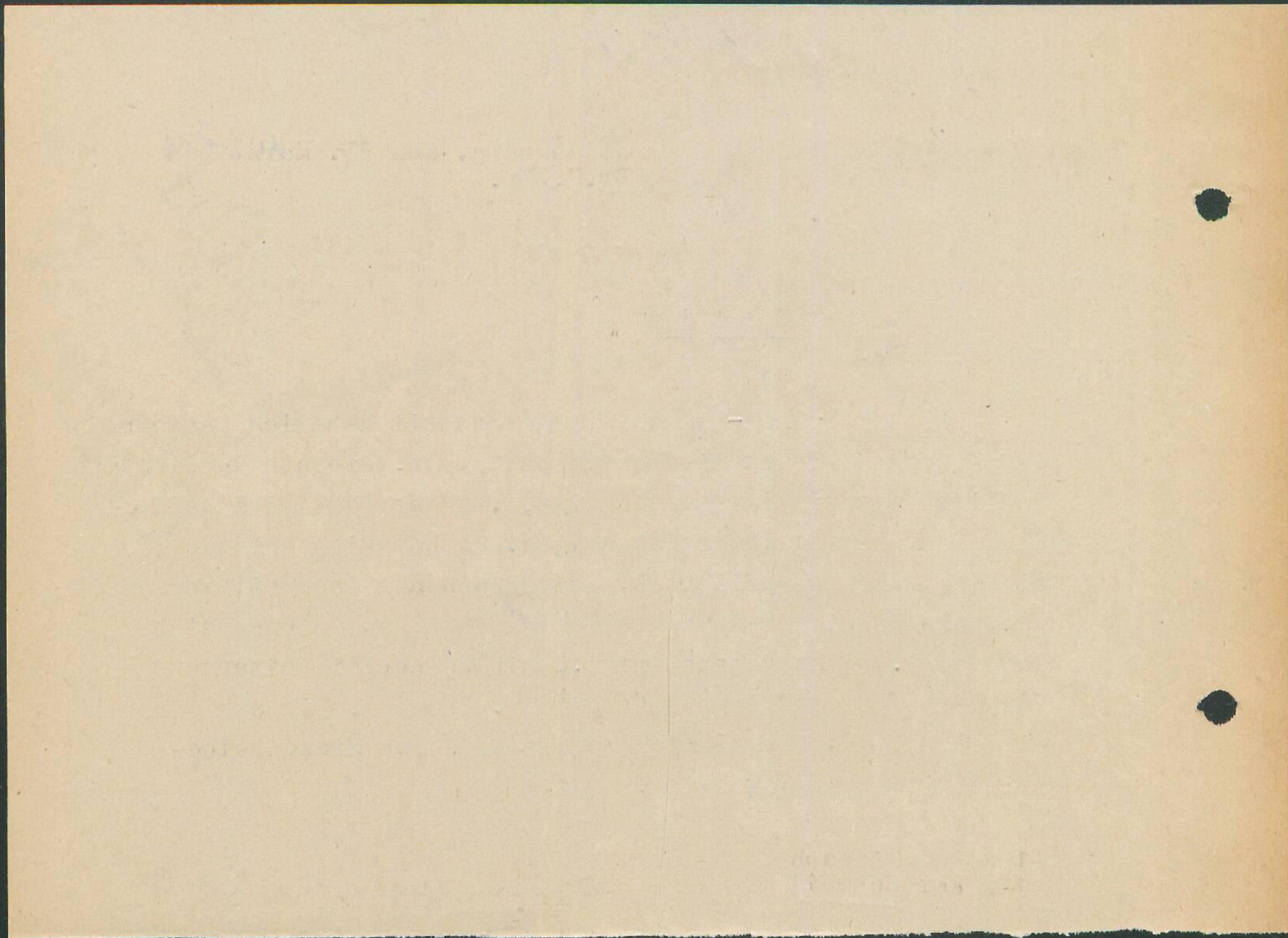
30/3. ✓

Heidelberg, den 23. März 1948
Dr.H./Kr.

N o t i z

~~Ich~~ Den Spruch~~n~~ in der Sache Schmeil habe ich gestern in Lauterbach Herrn Wirtschaftsprüfer Dr. Niepoth in Giessen-Schlitz kurzfristig ausgehändigt, , da er für den Inhalt des Spruches grosses Interesse zeigte. Er hat sich ausdrücklich mir gegenüber verpflichtet, den Spruch nur insoweit vorzuzeigen, als dabei der Name des Betroffenen, auch Aktenzeichen und dergl. nicht zutage tritt, damit keinerlei Weiterungen für Herrn Schmeil entstehen können. Herr Dr. Niepoth wird mir den Spruch in den nächsten Tagen durch Einschreibebrief wieder zurücksenden.

1 x Akt Niepoth
1 x Akt Schmeil



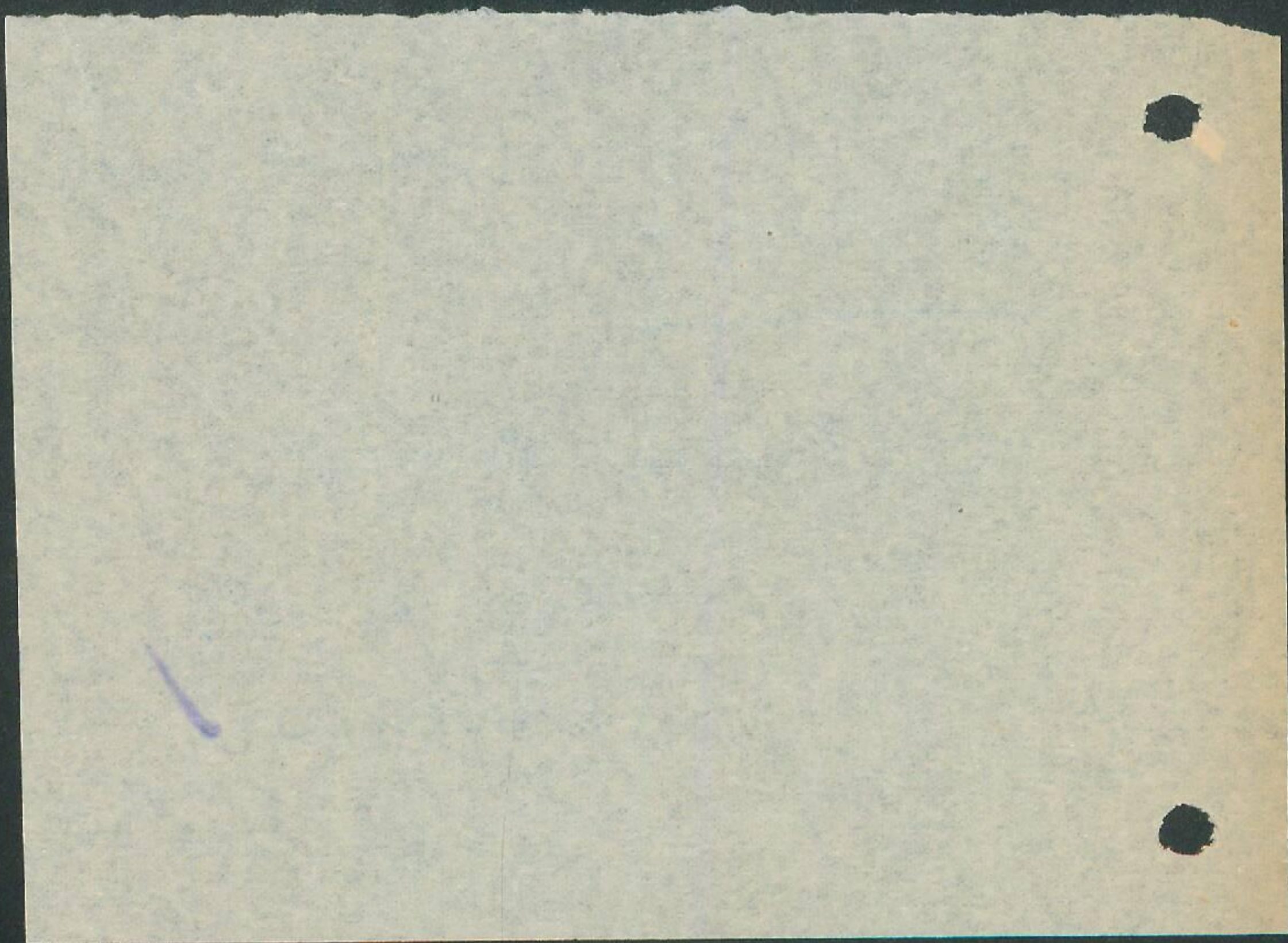
Alk 1000. -

Person Klamm
Sprinkler. Angel.
- 326 -

Person bezahl.

Stilly, Am 2/9. 87.
Abgabe ✓

Dr. 0775



W. 25/9. ✓

27. August 1947.

427/8.

Dr. H. . / M.

- 326 -

Herrn

Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g

Z ä h r i n g e r s t r a s s e 10.

Betrifft : Liquidation .

Sehr geehrter Herr Schmeil !

In Ihrer Spruchkammerangelegenheit, die rechtskräftig
erledigt ist , erlauben wir uns RM 1.000.-
zu liquidieren .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Den 10. Juli 1947

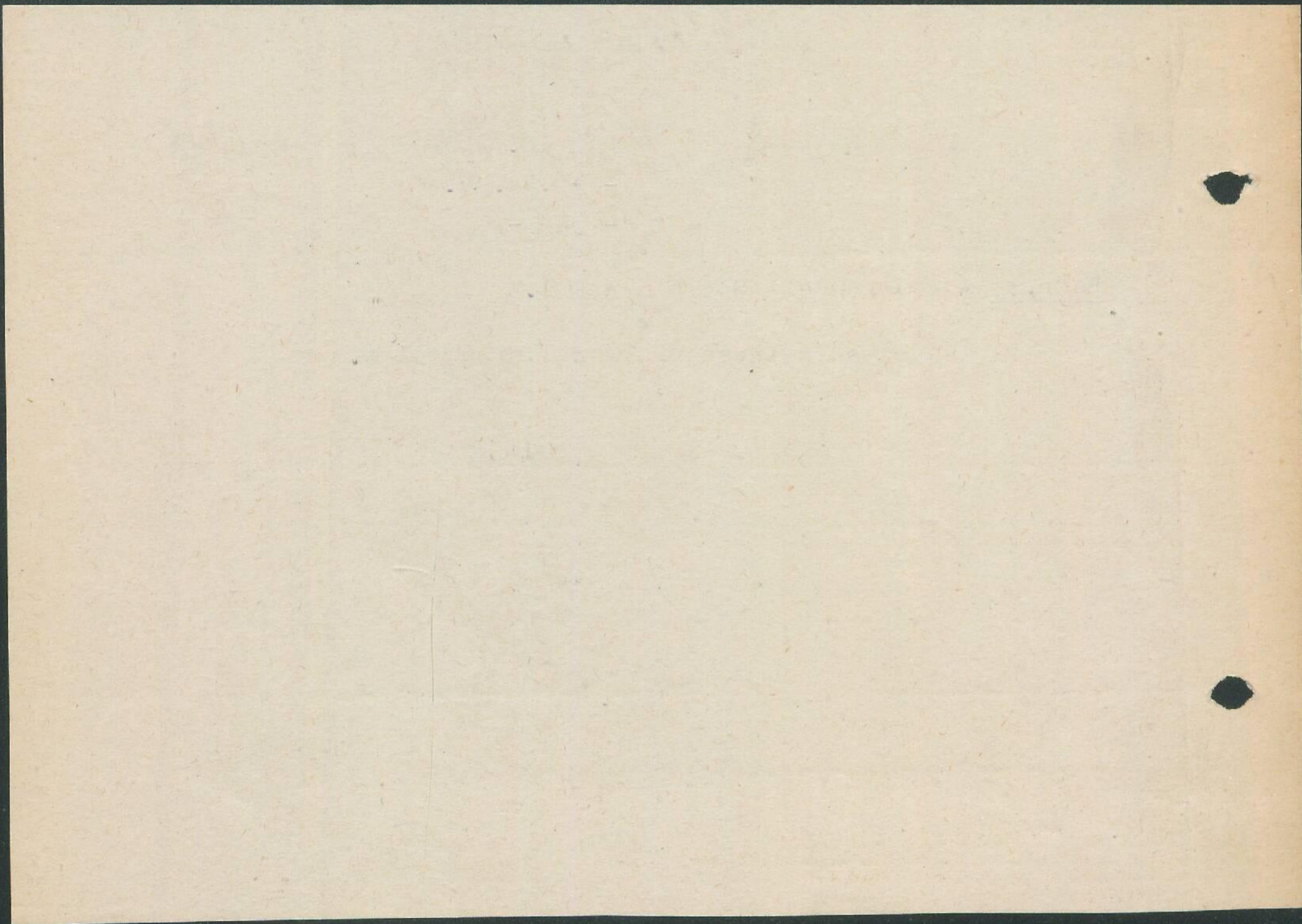
- Dr.Ha./U.

- 326 -

Betr.: Angelegenheit S c h m e i l.

Rechtskraftbescheinigung ist erfolgt.

1500. -



19. April 1947.

Tr. G./S.
- 326 -

An die
Spruchkammer Heidelberg

Heidelberg
Bergstr. 106

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Georg Verner Schmeidl,
Verlagsbuchhändler, Heidelberg, Zähringerstr. 10.
Nr.: 52/2/22702 - 15 154.

Auf die Klageschrift des öffentlichen Klägers vom
24.3.47 und unter Bezugnahme auf unseren Fristverlängerungs-
antrag vom 8.4.47 gestatten wir uns, noch folgendes vorzu-
tragen:

Zu Unrecht bestreitet der Herr Öffentliche Kläger das
Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des Art. 13 des Gesetzes
Nr. 104. Die Beurteilung des Verhaltens des Betroffenen als
aktiver Widerstand und der daraus sich ergebenden Folgerun-
gen als Nachteil ist natürlich nicht immer leicht. Es hat
sich aber mittlerweile insofern eine gewisse Praxis bei der
Anwendung des Entlastungsstatbestands gebildet, als eine Ab-
wägung zwischen der Belastung und der Entlastung stattfindet,
sodass bei schwerer belasteten Betroffenen auch an den Ent-
lastungsstatbestand schärfere Anforderungen gestellt werden
als bei leicht Belasteten, insbesondere solchen, die erst
nach dem 1.5.37 der NSDAP beigetreten sind.

Wie wir bereits in unserem Schriftsatz vom 19.12.46

vorgetragen haben, ist der Betroffene erst im Jahre 1938 mit Wirkung auf den 1.3.37 zwangsläufig aus beruflichen Gründen der NSDAP beigetreten und hat sich niemals in irgend einer Form aktiv betätigt und keiner anderen Nazi-Organisation, noch nicht einmal der NSV oder der DAF angehört. Die Belastung des Betroffenen ist also nahezu die geringste, die man sich bei einem nominellen Parteigenossen überhaupt vorstellen kann. Unter diesen Umständen sind nach den bei der Passationsabteilung des Ministeriums für politische Befreiung in Stuttgart angewendeten Grundsätzen an den Entlastungsstand nicht allzu scharfe Anforderungen zu stellen. Der Betroffene hat nun aber eine vorwiegend antinazistische Verlagspolitik getrieben, damals politisch anfechtbare Autoren unterstützt und sogar finanzielle Verluste in Kauf genommen, um politisch neutrale Fachzeitschriften vor der Verschmelzung mit Parteizeitschriften zu verhindern. Das für einen Verleger das Verbot einer bei ihm bisher erschienenen Zeitschrift einen sogar sehr erheblichen Nachteil nicht nur finanzieller Art bedeutet, bedarf doch wohl keiner näheren Hervorhebung.

Bei einer vernünftigen Abwägung der lediglich formalen Belastung und der erheblichen materiellen Entlastungsmomente wäre es eine Unbilligkeit höchsten Grades, wenn man den Betroffenen mit der großen Masse der üblichen Mitläufer in einen Topf werfen wollte. Dies umso mehr, als es gerade bei diesem Betroffenen für die Fortsetzung seiner Berufstätigkeit ganz besonders entscheidend darauf ankommt, daß er als Entlasteter eingestuft wird.

at 8. April 1947
8. April 1947

Dr.O./U.

- 326 -

An die
Spruchkammer Heidelberg
H e i d e l b e r g
Bergstraße 106

Betrifft: Spruchverfahren des Herrn Georg Werner S c h m e i l,
Verlagsbuchhändler, in Heidelberg, Zähringerstraße 10 pte

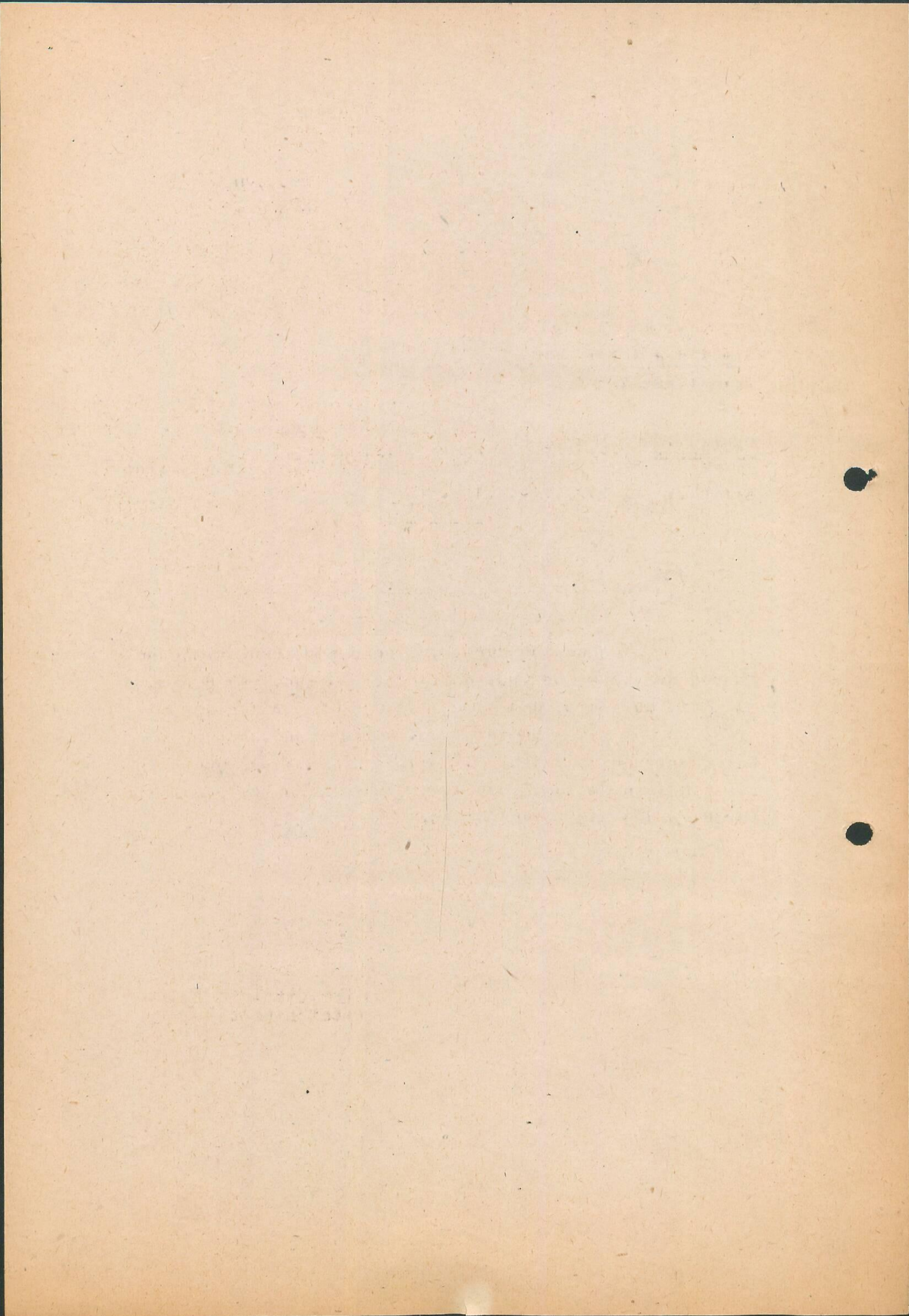
Aktenz.: 52/2/22702-15.154.

- - - - -

In obigem Spruchverfahren ist die Klageschrift des öffentlichen Klägers vom 24. März 1947, dem Betroffenen zugestellt, dem Unterzeichneten noch nicht.

Wegen des durch die Feiertage eingetretenen Zeitverlustes und wegen der Notwendigkeit von Rückfragen sind wir leider nicht in der Lage, die Klagerwiderung innerhalb der vorgesehenen zwei Wochen Frist zu fertigen. Wir bitten deshalb um Verlängerung der Äußerungsfrist bis 20. April 1947. Falls wir von dort keinen abschlägigen Bescheid erhalten, unterstellen wir, daß der Fristverlängerung stattgegeben ist.

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt



Heidelberg, den 3. April 1947

Dr.O./U.

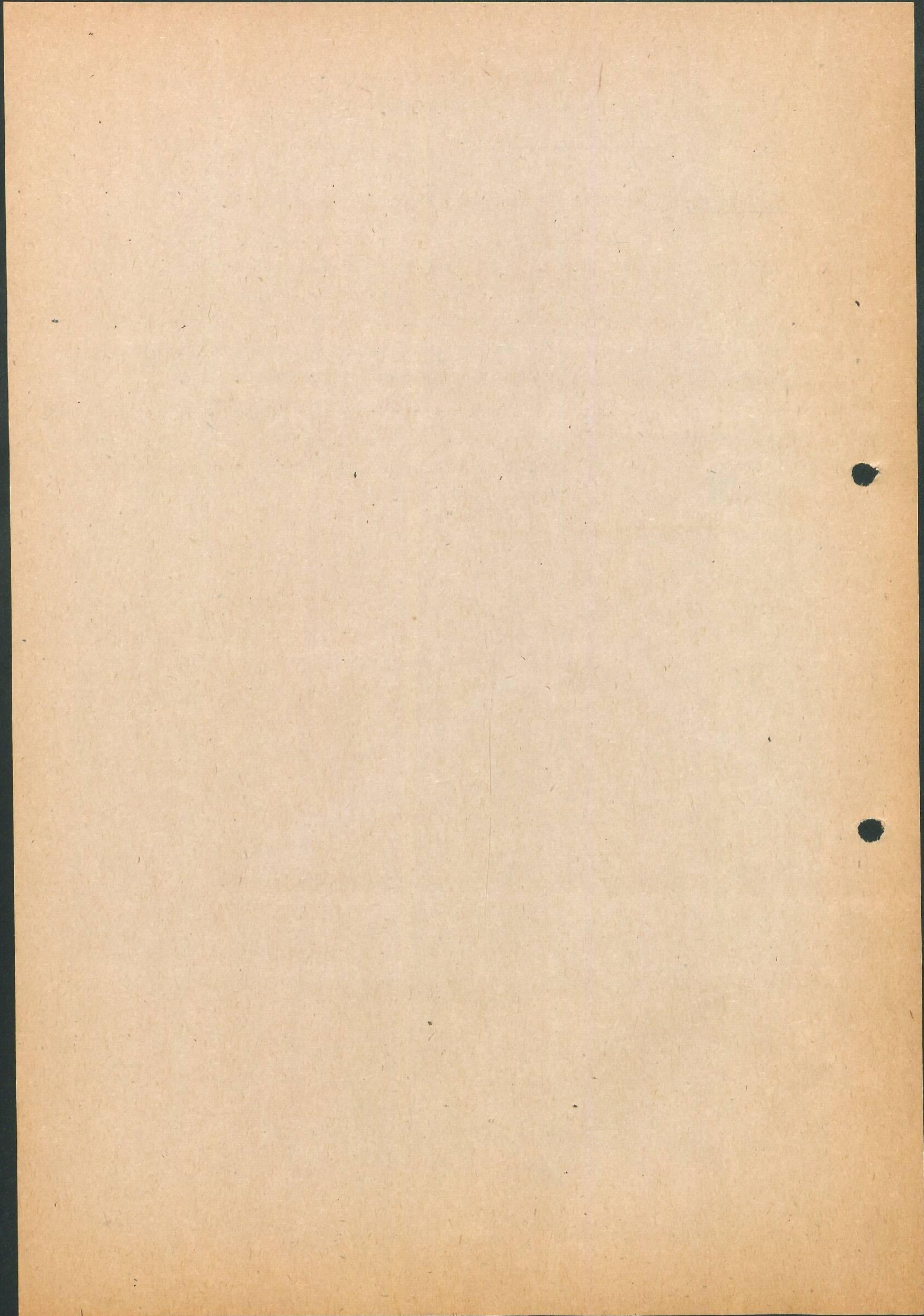
N o t i z

Betrifft: Spruchkammerangelegenheit S c h m e i l.

Bei der Besprechung mit Herrn Dr. Goldschmidt in Oberstdorf am Sonntag, d.30. März 1947 erklärte mir dieser, daß nach seiner Erfahrung es unmöglich ist, einen Mitläufer als Geschäftsführer eines Verlags zu bestellen. Es müsse also alles getan werden, damit Herr Schmeil entlastet wird. Er ist bereit, mit dem zuständigen Spruchkammervorsitzenden zu sprechen.

Wenn der Einreihung als Mitläufer nicht zu entgehen ist, dann müßte erreicht werden, daß in der Spruchbegründung ausdrücklich festgestellt wird, daß gegen die Tätigkeit des Betroffenen auf dem ^{Verlags}gebiet keine Bedenken bestehen.

B



Aktenzeichen 52/2/22702-15.154

An die Spruchkammer

HeidelbergSchriftliches VerfahrenBestand!

Deshalb schriftliche Entscheidung unbedingt erforderlich.

Klageschrift

I. Es wird Klage erhoben

gegen Georg Werner Schmeil

Vor- und Zuname

Verlagsbuchhändler

Beruf

10.5.1896 in Magdeburg

Geburstag

Heidelberg, Zähringerstr. 10, part.

Anschrift

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (Ges. Nr. 104).

II. Es wird beantragt:

1. den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer (IV) einzureihen;
2. ~~mündliche Verhandlung anzuberaumen;~~
3. a) im schriftlichen Verfahren zu entscheiden; der Betroffene kann jedoch binnen 2 Wochen Anberaumung einer öffentlichen Verhandlung beantragen;
b) im Falle der Ablehnung der Entscheidung im schriftlichen Verfahren oder im Falle eines entsprechenden Antrages des Betroffenen mündliche Verhandlung anzuberaumen;

Sühnemassnahmen werden in das Ermessen der Kammer gestellt.

4. folgende einstweilige Anordnungen (wegen Dringlichkeit durch den Kammervorsitzenden) zu erlassen:

keine.

BEGRÜNDUNG.

I. Angaben zur Person:

Der Betroffene ist im Jahre 1896 in Magdeburg geboren, verheiratet, und hielt sich von 1933-1939 in Leipzig auf, wurde sodann zur Wehrmacht eingezogen, aus der Kriegsgefangenschaft im Herbst 1945 nach Leipzig entlassen und wohnt derzeit in Heidelberg. Er ist von Beruf Verlagsbuchhändler und persönlich haftender Gesellschafter des Universitäts-Verlages Quelle & Meyer in Leipzig. sein Vermögen führt er mit ca. RM 10.000,-- an und gibt an, von 1932 - 1945 bloss einen Verlust aufgewiesen zu haben. Bei der Wehrmacht erreichte er den Rang eines Majors d.R.

II. Verdachtsgründe, die gegen den Betroffenen vorliegen:

A. Formale Tatbestände:

Der Betroffene ist seit 1. Mai 1938 unter Nr. 5.172.055 Mitglied der NSDAP gewesen. Er gehört demnach zu den im Teil B des Gesetzesanhangs genannten Personen, die besonders sorgfältig zu überprüfen sind. Er gibt an, seit jeher gegen den Nationalsozialismus eingestellt gewesen zu sein, durch das Verbot des Lebenswerkes seines Vaters sowie anderer führender Zeitschriften durch den Nationalsozialismus beruflich schwer geschädigt worden zu sein und um weitere Schäden zu verhindern, der Partei beigetreten zu sein. Bei der damaligen Einstellung blieb ihm als Verleger nichts anderes übrig. Er gibt auch an, nach Kräften Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet zu haben und legt über sein Vorbringen eine Reihe von Erklärungen vor.

Die Merkmale des Art. 13 des Gesetzes Nr. 104 erscheinen in diesem Falle jedoch nicht voll gegeben und insbesondere sind die Nachteile, die der Betroffene durch den Nationalsozialismus erlitten hat, nicht in dem Ausmasse in Erscheinung getreten, dass sie eine Entlastung im Sinne des Gesetzes rechtfertigen würden. Ebenfalls bleibt die Frage offen, ob der Betroffene tatsächlich nach Kräften dem Nationalsozialismus Widerstand geleistet hat. Es erscheint vielmehr die beantragte Einstufung in die Gruppe IV der Mitläufer gerechtfertigt, weshalb der Klageantrag in diesem Sinne lautet. Die Bemessung der Sühnemassnahmen wird in das Ermessen der Spruchkammer gestellt.

Beweismittel:

Meldebogen, Arbeitsblatt,
Erklärungen.

Der öffentliche Kläger:

gez. Dr. Janda-Eble

Ausgefertigt u. beglaubigt:

26. März 1947

Die Geschäftsstelle.





Einschreiben!



Herrn

Georg Werner Schmeil

Portopflichtige Dienstsache

Zustellung

((17a) Heidelberg,

Zähringerstr. 10,
part.

**SPRUCHKAMMER
HEIDELBERG**

German - Geschäftlich

Falls verzogen, mit neuer
Anschrift an Absender zurück.



Spruchkammer Heidelberg

Der öffentliche Kläger

Aktenzeichen 52/2/22702-
15.154

Herrn/Frau/Fräulein
XXXXXXXXX

Georg Werner Schmeil,

in Heidelberg,

Zähringerstr.10, part.

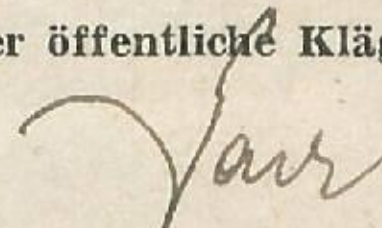
Mitteilung der Klageschrift

Sie erhalten hiermit beglaubigte Abschrift der Klageschrift vom 24. März 1947

Sie werden aufgefordert, binnen einer Frist von 2 Wochen etwaige Anträge oder Einwendungen gemäß Art. 33 Abs. 4 und Art. 34 des Gesetzes Nr. 104 schriftlich einzureichen, gegebenenfalls unter Angabe von Zeugen (mit deren genauer Anschrift) oder anderer Beweismittel.

Heidelberg, den 24. März 1947

Der öffentliche Kläger:



(Dr. Janda-Eble)

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1924-25

XXXXXX

GEORGE HERBERT

1924-25

1924-25

1924-25

1924-25

1924-25

11. März 1947

ab 11/3

Dr.O./U.

Herrn
Werner S c h m e i l
H e i d e l b e r g
Zähringerstr. 10

Sehr geehrter Herr Schmeil!

In Ihrer Spruchverfahrenssache habe ich gestern mit der Sachbearbeiterin Ihres Falles beim öffentlichen Kläger, Frau Dr. Buselmeyer gesprochen und erreicht, daß diese nunmehr Ihre Sache bearbeitet und in nächster Zeit gegen Sie Klage erhebt.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr.Otto)
Rechtsanwalt

11/10/11

11/10/11

I have been thinking about you a lot lately. I hope you are well and happy. I have been busy with work, but I always find time to think of my friends. Please write back when you have a chance.

With love,
Your friend,
John Doe

11/10/11
John Doe

A b s c h r i f t

Der Sonderausschuss
des Blocks der antifasch.-demokr. Parteien
im Bundesland Sachsen

Dresden A 16, den 20. Dez. 1946
Henzestr. 11

B e s c h e i n i g u n g

Hierdurch wird Ihnen bestätigt, dass über Ihren Rehabilitierungsantrag nebst Zeugnis des örtlichen Blocks der antifaschistischen Parteien nur deshalb nicht mehr entschieden worden ist, weil der Sonderausschuss gemäss Beschluss der Blockparteien vom 20.9.46 seine Arbeiten mit dem 30.9.46 eingestellt hat. Andernfalls würde Ihrem Antrage voraussichtlich stattgegeben worden sein.

Der Sonderausschuss
des Blocks der antifaschistisch-demokratischen
Parteien
im Bundesland Sachsen

J. A.

gez. Dieckmann

Beglaubigung.

Die Übereinstimmung vorseitiger Abschrift mit der dem Notariat
Heidelberg vorgelegenen und wieder zurückgegebenen Urschrift
wird hiermit beglaubigt.

Heidelberg, den 8. Februar 1947.

Notariat Heidelberg I:



Oberjustizrat

R. C. Müller

als Notar.

lu

Kosten

Wert: RM.

§ 39 KO RM.

§ 49 KO RM. 2. --

§ 138 KO RM.

zus. RM. 2. --

in bar bezahlt.

Quittung Nr. *3032* A. V. *f*

Heidelberg, den 8. FEB. 1947

Der Kostenbeamte:

J. H. Ludwig

u b s c h r i f t

Der Sonderausschuss
des Blocks der antifasch.-demokr. Parteien
im Bundesland Sachsen

Dresden A 16, den 20. Dez. 1946
Henzestr. 11

B e s c h e i n i g u n g

Hierdurch wird Ihnen bestätigt, dass über Ihren Rehabilitierungsantrag nebst Zeugnis des örtlichen Blocks der antifaschistischen Parteien nur deshalb nicht mehr entschieden worden ist, weil der Sonderausschuss gemäss Beschluss der Blockparteien vom 20.9.46 seine Arbeiten mit dem 30.9.46 eingestellt hat. Andernfalls würde Ihrem Antrage voraussichtlich stattgegeben worden sein.

Der Sonderausschuss
des Blocks der antifaschistisch-demokratischen
Parteien
im Bundesland Sachsen

J. A.

gez. Dieckmann

Beglaubigung.

Die Übereinstimmung vorseitiger Abschrift mit der dem Notariat Heidelberg vorgelegenen und wieder zurückgegebenen Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Heidelberg, den 8. Februar 1947.

Notariat Heidelberg I:



Oberjustizrat

[Handwritten signature]

als Notar.

[Handwritten signature]

Kosten

Wert: RM.

§ 39 KO RM.

§ 49 KO RM 2.--

§ 138 KO RM.

zus. RM 2.--

in bar bezahlt.

Quittung Nr.

2032

A. V.

Heidelberg, den

Der Kostenbeamte:

[Handwritten signature]

WV. 1347 a

3. Bekanntmachungen. Von einer ausdrücklichen Regelung dieses Punktes habe ich abgesehen, da z.Zt. noch kein amtliches Organ, das dem ehemaligen Deutschen Reichsanzeiger entsprechen würde, geschaffen ist. Bei einem solch engen Kreis von Gesellschaftern, wie im vorliegenden Falle, ist es auch nicht erforderlich, die Art der Bekanntmachungen näher zu regeln. Sie erfolgt im Zweifel durch eingeschriebenen Brief. Soweit das Gesetz eine Veröffentlichung vorsieht, ergibt sich das Bekanntmachungsorgan ebenfalls aus dem Gesetz.

4. Schiedsgericht. Es wird häufig in Gesellschaftsverträgen für alle Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern untereinander oder Gesellschaftern einerseits und der Gesellschaft andererseits, die das Gesellschaftsverhältnis betreffen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht vereinbart. Auf diese Möglichkeit wolle ich Sie noch hingewiesen haben.

Ich habe heute mit dem öffentlichen Kläger, Herrn Rechtsanwalt Dr. M o u f a n g gesprochen, der sich Ihres Falles im einzelnen nicht entsinnen konnte, sondern nur wußte, daß Ihre Akten ihm seinerzeit vorgelegt worden seien und daß er etwas veranlaßt hätte. Ich erwiderte ihm hierauf, daß nach meinen Informationen Arbeitsblätter in die russische Zone gegangen seien und daß hierdurch eine unliebsame Verzögerung herbeigeführt werden würde. Herr Dr. Moufang erwiderte mir, daß er als öffentlicher Kläger verpflichtet sei, die Ermittlungen in dem Umfange durchzuführen, in dem es ihm möglich sei. Die Spruchkammer gäbe ihm alle Anklagen erbarmungslos zurück, in denen von der Möglichkeit der Erhebungen in andere Zonen, die nunmehr eröffnet sei, keinen Gebrauch gemacht ^{sei} ~~habe~~. Hierdurch ^{ent} ~~ent~~stehe aber noch eine grössere Verzögerung. Der Betroffene könne dem öffentlichen Kläger aber die Arbeit erleichtern, in-dem er selbst mehrere Bescheinigungen, die sich auf die ganze Zeit seiner Anwesenheit in der Ostzone erstrecken würden, vorlegen würde. ^{auf} Die von mir angebotene Bescheinigung des Sonderausschusses des Blocks der antifaschistischen Parteien im Bundesland Sachsen erklärte Herr Dr. Moufang für völlig bedeutungslos. Das Verfahren in diesen Ausschüssen werden von den Spruchkammern nicht als ordnungsmässig anerkannt, da sachliche Gesichtspunkte oft bei diesen Entscheidungen ^{nicht} ausschlaggebend seien. Herr Dr. Moufang sagte mir aber zu, daß er die Angelegenheit in Bearbeitung nehmen werde,

Zu § 9: Diese Regelung entspricht den üblichen Vereinbarungen. Die Frist zur Vorlage des Jahresabschlusses nebst Gewinn- und Verlustrechnung kann auch ^{Satzungsmässig} bis zu sechs Monaten erstreckt werden. Ferner könnte man auch vorsehen, daß die Feststellung der Bilanz und die Beschlußfassung über Gewinnverteilung oder Verlustdeckung dem Verwaltungsrat übertragen wird. Die Vorschrift, daß jeweils 10% des Reingewinns in ^{die} Reserve gestellt werden müssen, bis diese 10% des Stammkapitals ausmacht, entspricht ungefähr den gesetzlichen Mindestbestimmungen. Ich halte es nicht für zweckmässig, eine höhere Dotierung der Rücklage satzungsmässig vorzusehen, da von der Satzung nur nach einer Satzungsänderung abgewichen werden kann, was eine gewisse Schwerfälligkeit zur Folge hätte. Im übrigen kann ja die Gesellschafterversammlung von Fall zu Fall eine höhere Zuweisung an die Rücklage beschließen oder überhaupt von einer Gewinnausschüttung absehen.

In dem Entwurf sind folgende Gesichtspunkte nicht ausdrücklich geregelt:

1. Die Dauer der Gesellschaft. Dies ist nicht erforderlich, da ja jeder Gesellschafter seinen Anteil grundsätzlich veräußern kann. Wenn allerdings die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung verweigert, besteht keine Möglichkeit, sich von der Gesellschaft zu lösen. Die Auflösung der Gesellschaft kann jederzeit beschlossen werden. Solange ein solcher Beschluß aber nicht, und zwar mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt wird, besteht die Gesellschaft fort. (§ 60 des G.m.b.H.-Gesetzes). Ferner kann von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile ^{the} zusammen ¹⁶² mindestens 1/10 des Stammkapitals ausmachen, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliche Klage herbeigeführt werden.
2. Satzungsänderungen. Diese bedürfen nach § 53 Abs. 2 des G.m.b.H.-Gesetzes einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Durch die Satzung können nur Erschwerungen, aber keine Erleichterungen vorgesehen werden. Eine besondere Bestimmung hierüber erübrigt sich deshalb.

15. Februar 1947

falls innerhalb vier Wochen die Arbeitsblätter aus Leipzig nicht zurückgekommen seien, denn eine längere Verzögerung könne man sich nach seiner Ansicht dem Betroffenen nicht zumuten. Er bat mich, ihm wegen seiner starken Überlastung in der Form behilflich zu sein, daß ich nach Ablauf von vier Wochen an ihn einen entsprechenden Antrag stelle, auf den hin er bereit sei,, Ihren Fall sofort wieder in Bearbeitung zu nehmen „falls er zu diesem Zeitpunkt noch öffentlicher Kläger sei“.

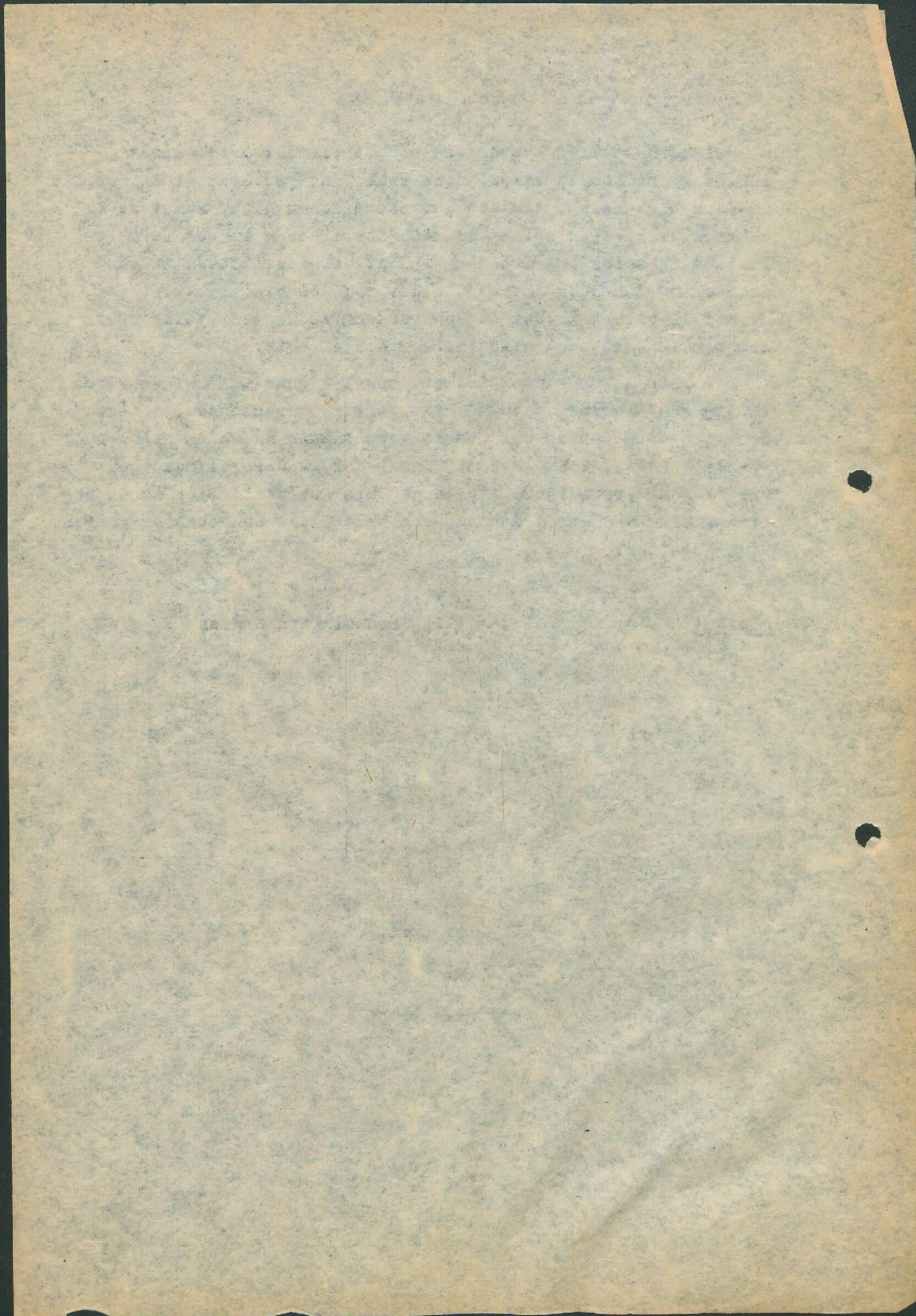
Die Spruchkammer ist ab nächste Woche bis auf weiteres d.h. bis zum Eintreffen neuen Brennstoffes geschlossen, sodass vorerst nichts weiter veranlasst werden kann und auch nicht zu veranlassen ist. Ich werde mich nach der Wiedereröffnung der Spruchkammer erkundigen, wie lange Ihre Arbeitsblätter schon unterwegs sind und werde dann zu gegebener Zeit den oben erwähnten Antrag stellen.

Anlagen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.



Heidelberg, 7. Februar 1947
Dr.O./Kr.

Betr.: Werner S c h m e i l
-Angelegenheit Quelle & Meyer- 377

Herr Schmeil ruft an und teilt mit, dass er aus Leipzig von der Gruppe Barthel telegraphisch aufgefordert worden sei, sich hier den Entwurf eines Gesellschaftsvertrages ausarbeiten zu lassen und diesen am 17. ds.Mts. mit nach Leipzig zu bringen. Herr Schmeil bittet uns deshalb, ^{ihn} möglichst bald zu empfangen zwecks Besprechung des Gesellschaftsvertrages, damit dieser bis spätestens 15. ds.Mts. fertiggestellt werden kann. Ich habe mit Herrn Schmeil und Herrn Dr. Goldschmidt, der gerne bei der Besprechung anwesend sein möchte, zunächst einmal Dienstag vormittag 11,00 Uhr ins Auge gefasst, vorbehaltlich der Zustimmung von Dr. Heimerich, dessen Anwesenheit den Herren erwünscht wäre.

Dr. Goldschmidt sprach dann noch direkt mit mir und erklärte sich bereit, uns ein Muster eines Verlagsvertrages zur Verfügung zu stellen. Er meinte, das Hauptproblem im vorliegenden Falle sei die Lizenzangelegenheit. Er war mit mir der Meinung, dass die Firma Quelle & Meyer in Leipzig ihre Stammeinlage als Sacheinlage in der Form der Zurverfügung-Stellung von Lizenzen auf die Verlagsrechte der Leipziger Gesellschaft erbringen solle. Ich selbst war allerdings immer der Auffassung, es genügten einfache Lizenzen, weil ich der Meinung war, dass der Leipziger Verlag die Verlagsrechte weiterhin ausüben solle. Nunmehr erklärte mir aber Herr Dr. Goldschmidt, dass es bei diesem Vertrag darauf ankomme, dem Heidelberger Unternehmen möglichst viele Rechte zu verschaffen, um auf diese Weise den Schwerpunkt des Unternehmens unauffällig von Leipzig nach Heidelberg zu verlegen. Im übrigen müsse auch eine klare Rechtslage geschaffen werden, damit die Autoren wissen, an welches Unternehmen sie sich zu halten haben. Eine Schwierigkeit bestehe nur darin, dass gegen ein solches Vorhaben evtl. von den Behörden der Ostzonen und insbesondere von dem Betriebsrat des Leipziger Unternehmens Schwierigkeiten bereitet werden könnten. Es kommt also darauf an, dass der Vertrag einerseits in dem Bedürfnis nach vollkommener Klarheit, andererseits aber entsprechend vorsichtig gefasst wird.

entf. 10.2.47

./.

Herr Schmeil berichtet noch über sein Spruchverfahren. Herr Dr. Goldschmidt habe erfahren, dass nunmehr das Arbeitsblatt auch an den früheren Wohnsitz des Betroffenen in der Ostzone gerichtet werde und dass dies einen erheblichen Zeitaufwand erfordere. Herr Schmeil bittet nun, vielleicht einen Weg zu finden, um dieses Verfahren abzukürzen. Er wird uns noch eine Bescheinigung des in Leipzig zuständigen Denazifizierungs-Gremiums vorlegen, aus der sich ergibt, dass eine für Herrn Schmeil endgültige Entscheidung gefallen wäre, wenn das Gremium nicht aufgelöst worden wäre. Es soll wegen dieser Frage an Herrn RA. Moufang herangetreten werden.

Herrn Dr. Heimerich zur gefl. Kenntnis.

20.1.1947

ab 2077

Dr. O./W.

Herrn

Werner S c h m e i l

H e i d e l b e r g

Zähringerstrasse 10

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Ich habe inzwischen auf der Spruchkammer nach Ihren Aktenstücken gefahndet und festgestellt, dass sich diese in einem Stoss noch nicht bearbeiteter und noch nicht einmal an den Öffentlichen Kläger verteilter Akten befinden. Daraufhin habe ich eine Dame der Spruchkammer gebeten, Ihre Aktenstücke herauszusuchen und Herrn Dr. Moufang vorzulegen. Sie erklärte sich dazu auch bereit, äusserte aber Bedenken, da z. Zt. alle Öffentlichen Kläger wegen Arbeitsüberlastung alle neuen Aktenstücke ablehnen.

Ich habe nunmehr Herrn Dr. Funk von der Stadtverwaltung über diese Sache ins Bild gesetzt. Er wird an Herrn Dr. Moufang herantreten und ihm sagen, dass ihm demnächst Ihre Aktenstücke vorgelegt werden. Ich hoffe, dass wir auf diese Weise einen Schritt weiter kommen.

In der Angelegenheit Ihrer Verlagsgründung in Heidelberg bitten wir Sie, uns nach Eingang der Stellungnahme aus Leipzig alsbald zu verständigen, damit wir die Gründung in die Wege leiten können. Es wird zunächst einmal ein Gesellschaftsvertrag zu entwerfen sein, der notariell beurkundet und von allen Beteiligten bzw. deren notariell bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet sein muss.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Handwritten signature

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt

1775

17.1.47

Aktenvermerk Herrn S c h m e i l

Dr. O. / M.

Ich habemich bei der Spruchkammer nach dem Stand des Verfahrens erkundigt und festgestellt, dass das Aktenstück sich in einem grossen Stopss unbearbeiteter und noch nicht an den öffentlichen Kläger verteilter Akten befindet. Ich habe daraufhin eine Dame (Frl. Hauser) gebeten, das Aktenstück herauszusuchen und Herrn Dr. Moutfang vorzulegen. Sie sagte mir dies auch zu, bemerkte jedoch, dass die öffentlichen Kläger z. Zt. wegen Überlastung keine neuen Verfahren annehmen würden.

Ich beabsichtige, in den nächsten Tagen Herrn Dr. Funk von der Stadtverwaltung zu verständigen, dass das Verfahren von Herrn Schmeil durch Herrn Dr. Moutfang bearbeitet wird und ihn zu bitten, dass er ~~xxx~~ mit Herrn Dr. Moutfang sich in Verbindung setzt.

100
100

100

For the first time in the history of the
United States, the Government has
decided to issue a national
currency. This is a
very important step
in the history of the
United States. It is
the first time that the
Government has
issued a national
currency. This is a
very important step
in the history of the
United States. It is
the first time that the
Government has
issued a national
currency.

Ev.-luth. Pfarramt
der Bethlehemitgemeinde
Leipzig S 3

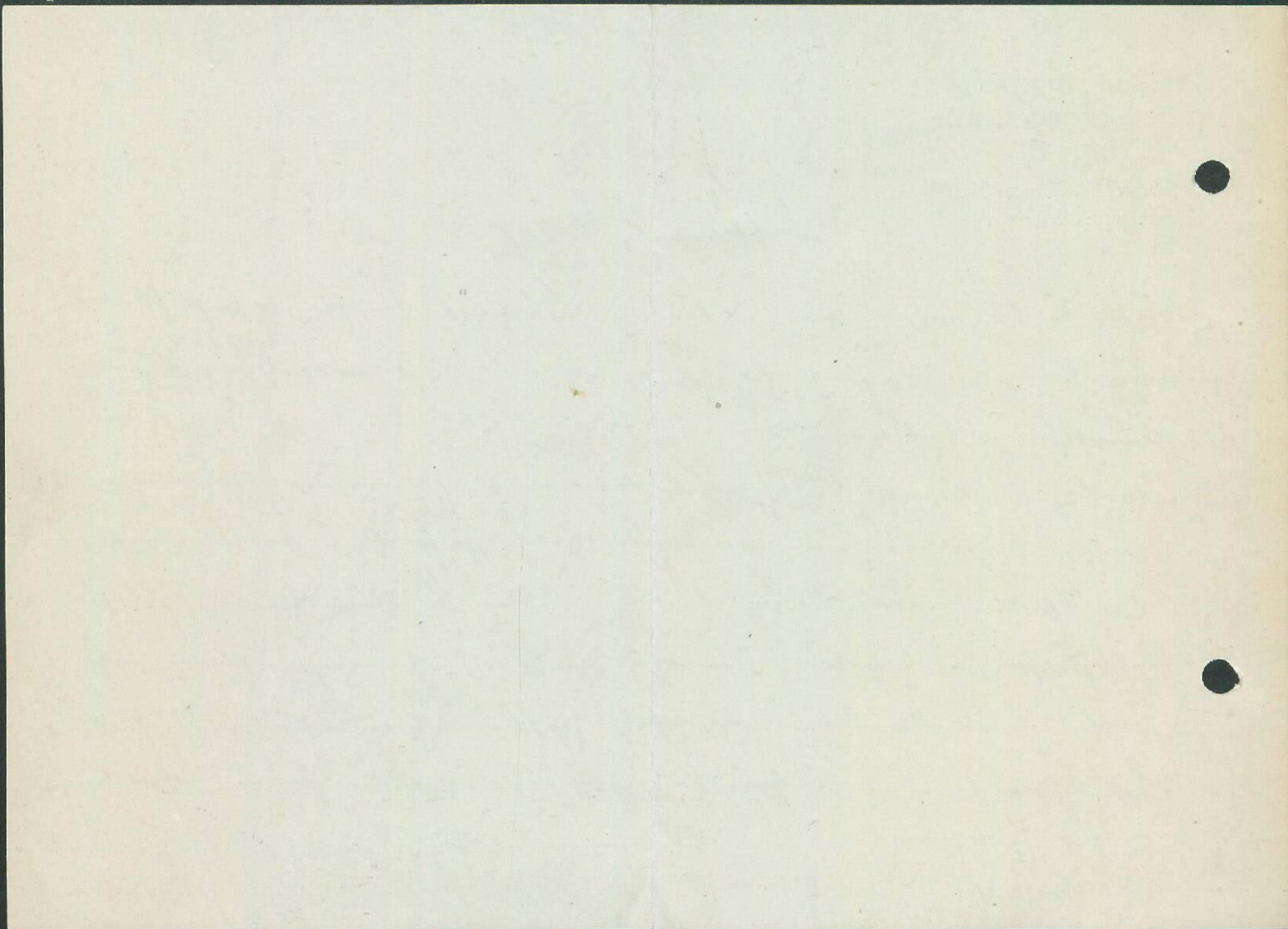
Donprinzstr. 22, Fernruf 31519
Postcheckkonto: Leipzig 81910

Leipzig S 3.

den 3. Januar. 1944.

Liebeswürdiger.

Ihre Briefe beifolgt der Herr Schweiß, früher wohnhaft in
meiner Gemeinde, Postfach 10 zu Leipzig S 3, ist mir durch die
Fremdenverkehrsamt für den letzten Winter bekannt geworden.
Und absolut intimen Briefwechsel zwischen seiner Familie.
Hatte sich für den Winter zu einem. Diese gefalteten, wie ich auch
in der Partei wollen nicht bestehen. Der kleine Briefe
Apologien Literatur, die von der Hand - hatte mich gewinnend
wider. Der kleine Winter - Gesandter hielt er sich auf die Straße
der Humanität und lebendigste die Frauen der Partei. Tolpeke
auf Grund der Gesandter hat er auch. luth. Pfarrer Leipzig = Bethlehemit.
Leipzig S 3. Offener Liebes.



Abschrift

Ev. Luth. Pfarramt
der Bethlehemgemeinde

Leipzig S 3, den 3. Januar 1947

Leipzig S 3
Kronprinzstr. 22-Telefonruf 31519

B e s c h e i n i g u n g

Herr Verlagsbuchhändler Werner S c h m e i l , früher wohnhaft in meiner Gemeinde, Fockestr. 10 zu Leipzig S 3, ist mir durch die Konfirmation seiner beiden Töchter bekannt geworden. Aus allerlei intimen Aussprachen kenne ich seine Gesinnung. Stets hat er sich treu zur ev. Kirche gehalten, während andere um der Partei willen austraten. In seinem Verlag pflegte er theologische Literatur, die von Staats-Seite nicht gewünscht wurde. In seiner Kindererziehung hielt er stets ^{an} ~~erst~~ die Ideale der Humanität u. bekämpfte die Parolen der Partei. Solches bezeugt auf Grund der Erfahrung das ev. lutherische Pfarramt Leipzig-Bethlehem

Leipzig S 3 gez. Pfarrer Sevfert.

WERNER SCHMEIL

DELETTEN NR 2
HEIMMERICH

Heidelberg, 13.1.47.

15. Jan. 1947

Herrn
Rechtsanwälte Dr. Heimerich u. Dr. Otto
Heidelberg

K/O Wern

Sehr geehrter Herr Dr. Otto!
Soeben erhalte ich beiliegendes Schreiben des Ev. = Lutheri-
schen Pfarramtes in Leipzig. Kann das noch verwertet wer-
den?

für Ihre Mitteilung, dass mein Verfahren bei dem öffentl.
Kläger liegt, danke ich Ihnen sehr. Kann ich jetzt noch etwas
zur Beschleunigung der Sache beitragen?

/ Hat Herr Dr. Heimerich inzwischen etwas unternehmen können
für die Begründung und Eintragung der neuen GmbH?

Ich habe heute nach sehr unangenehmen Verhandlungen die
Verlängerung meiner Aufenthaltsgenehmigung bis 31. März
erhalten und bin recht froh darüber.

Mehrfach habe ich versucht, Sie telefonisch zu erreichen.
Aber-- unmöglich! Immer besetzt!

Mit besten Grüßen!

Schmeil

1 Anlage!

WERNER SCHMIDT

VEREINIGTE
KUNSTANSTALTEN

Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto

Beischlag

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

Sehr geehrter Herr Dr. Otto
Nachdem Sie Dr. Reimerich u. Dr. Otto
Beischlag, 13.1.07.

9. Jan. 1947.

Dr. O./S.
- 326 -

Herrn
Herrn Schmeil

Heidelberg
Zähringerstr. 10 part.
bei Schmidt

Sehr geehrter Herr Schmeil!

Wie ich gestern bei der Spruchkammer feststellte, befinden sich Ihre Spruchverfahrensakten bereits beim öffentlichen Kläger. Das Arbeitsblatt hat also seinen Rundlauf beendet und Ihre Angelegenheit wird nunmehr vom öffentlichen Kläger in Bearbeitung genommen. Wer der öffentliche Kläger ist, habe ich gestern noch nicht feststellen können; ich werde aber danach in nächster Zeit forschen.

Mit meinen besten Wünschen zum Jahreswechsel und mit freundlicher Begrüßung bin ich

Ihr sehr ergebener

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

76 AIP 100

Wv. 1. II 47
B

19. Dez. 1946

Dr. O./Er.

An den

Öffentlichen Kläger
bei der Spruchkammer Heidelberg

H e i d e l b e r g

Bergstr. 106

Ab an 21. XII 46
B

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Werner S c h m e i l ,
Heidelberg, Zähringerstr. 10 part. b. Schmidt.
Meldebogen Nr. III 22702 (Pol.Rev.II Heidelberg).

Im Nachgang zu dem eingereichten Meldebogen erlaube ich mir, namens und im Auftrage des Betroffenen, von dem ich Vollmacht einreiche, zur Vorbereitung des Spruchverfahrens folgendes vorzutragen:

Der Betroffene ist seit dem 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP gewesen und hat keiner weiteren Naziorganisation angehört, noch nicht einmal der NSV oder der DAF. Die Mitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer (Abteilung Buchhandel) war ausschliesslich berufsständischen Charakters und für den Betroffenen als Buchhändler obligatorisch. In der Partei hat er keinerlei Amt oder Rang innegehabt. Er ist also lediglich aufgrund Teil B der Anlage zum Befreiungsgesetz besonders zu prüfen.

Der Betroffene ist nur aus dem Grunde der Partei beigetreten, um als geschäftsführender Mitinhaber des Verlags Quelle & Meyer in Leipzig, ^{der} erheblichen Anfechtungen seitens der Partei ausgesetzt war, dieses Unternehmen vor einer Stilllegung zu bewahren, wie sie vielen anderen Verlagen, die sich nicht in das nationalsozialistische Fahrwasser begeben wollten, zuteil wurde. U.a. wurde die Behauptung aufgestellt, die Familie S c h m e i l , die die Hälfte der Anteile des Verlags besass, sei jüdischer Abstammung. Dieser Verdacht wurde durch die ausgesprochen nazifeindliche Richtung der Geschäftspolitik des Verlages genährt. So wurde der Verlag durch den

NS-Lehrerbund wegen der in von ihm verlegten neuen Zeitschriften zum Ausdruck kommenden Tendenz mehrfach verwandt. Im Jahre 1934 bereits wurde das "Deutsche Philologenblatt" verboten und 1936 der "Kindergarten" zwangsweise in einen Parteiverlag überführt. Im Laufe der Jahre fielen dann auch sämtliche andere Zeitschriften des Verlags der Nazipolitik zum Opfer. Das Unternehmen des Herrn Schmeil hatte also von Anfang an infolge seiner nazifeindlichen Einstellung dauernd Geschäftsschädigungen zu erleiden. Das bekannte "Naturwissenschaftliche Unterrichtswerk" von Prof. Dr. Otto Schmeil, Heidelberg, des Vaters des Betroffenen, wurde von den Nazis seit der sogenannten Machtergreifung bekämpft. Um dieses Lebenswerk seines Vaters zu retten, entschloss sich der Betroffene auf Anraten mehrerer Geschäftsfreunde und Wissenschaftler, in die Partei einzutreten, um dadurch dieses bei ihm selbst verlegte Werk besser verteidigen zu können. Der Betroffene hat allerdings keinen Erfolg gehabt, denn im Jahre 1938 wurde der "Schmeil" vom Reichserziehungsministerium verboten.

Beweis: Zeugnisse des

Herrn Prof. Dr. W. L a m p r e c h t in Greifswald, Grimmerstr. 88, z. Zt. aktiver Professor an der Universität Greifswald,

Herrn Prof. Dr. A. S e y b o l d ,
Direktor des Botanischen Instituts der
Universität Heidelberg,

Herrn Dr. Wilhelm S c h ö m e r , Darmstadt,
Spessartweg 21,

Herrn Paul W e r n i c k e , Buchhändler,
Berlin W 113, Wisbyer Str. 21.

Auch ausserhalb seiner geschäftlichen Tätigkeit hat der Betroffene gezeigt, dass er dem Nazi-System durchaus ablehnend gegenüber stand: er war mit jüdischen Familien befreundet und unterstützte diese aus seiner inneren Einstellung zum Nationalsozialismus heraus, wo er nur konnte. Ferner stand er kommunistisch eingestellten Persönlichkeiten nahe.

Beweis: Zeugnisse des

Herrn Walter Z ö g e r in Kriebitzsch,
Kreis Altenburg,

19. Dez. 1946

Herrn Paul W e r n i c k e , wie oben,
den der Betroffene trotz Kenntnis seiner KPD-Ein-
stellung während der ganzen Nazizeit als Berliner
Vertreter beschäftigte,

Herrn Prof. Dr. W. S c h ö n f e l d ,
Universität Heidelberg,

Herrn Prof. S c h e i b n e r , Leipzig M 22,
Höthenerstr. 64,

Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. S c h a a f , Mannheim-
Feudenheim, Körnerstr. 53,

Herrn Dr. Wilhelm S c h ö m e r , wie oben,

Herrn Fritz K l o p p e , Halle, Zeppelinstr. 35,

Herrn Robert G e b h a r d t in Leipzig,

Herrn Carl W. B u e m m i n g , Buchhändler,
z.Zt. in Erbach i.Odw. (amerikanischer Staatsan-
gehöriger).

Bezeichnend für die Persönlichkeit des Betroffenen ist
sein Verhalten als Offizier während dieses Krieges. Er war
nicht nur ein gerechter und beliebter Vorgesetzter, sondern
er hat auch Untergebene davor bewahrt, dass sie wegen Verfeh-
lungen und insbesondere wegen defaitistischer Äusserungen vor
das Kriegsgericht gestellt wurden. Er hat dadurch nicht nur
die Missbilligung seiner Vorgesetzten hervorgerufen, sondern
auch sich selbst in Gefahr gebracht.

Beweis: Zeugnis des 1. Vorsitzenden der Liberal-
Demokratischen Partei in Schmölln/Thür.,
Rudolf H e n n i g , Lohsenstr. 36.

Schon aus dem bisher Vorgetragenen ergibt sich, dass der
Betroffene als aktiver Gegner des Nationalsozialismus angesehen
werden muss. Ganz besonders deutlich wird dies beispielsweise
durch die Aufrechterhaltung der Zeitschrift "Die Erziehung", die
von der Nazi-Fachpresse jahrelang scharf angegriffen und be-
kämpft wurde. Der Betroffene beabsichtigte damit, einem Kreis
von Wissenschaftlern, die dem Nazi-System ablehnend gegenüber-
standen, die Möglichkeit zu Veröffentlichungen zu geben.

So hat er die Schriftleitung dieser Zeitschrift dem Nichtpartei-
genossen Dr. Hans W e n k e 1937 übertragen, der heute
ord. Professor und Dekan an der Universität Erlangen ist und
auf der kürzlich in Heidelberg stattgefundenen Rektorenkonferenz
als demokratischer Wissenschaftler besonders hervorgehoben wurde.
Durch diesen Widerstand gegen das Nazisystem, der bei richtiger
Würdigung der straffen Ausrichtung gerade des Verlagswesens im
Sinne der nationalsozialistischen Ideologie unbedingt als aktiv
gewürdigt werden muss, hat der Verlag des Herrn Schmeil sich
nicht nur die Anfechtungen der Parteikreise, sondern auch er-
hebliche finanzielle Verluste zugezogen. Ferner hat der Betrof-
fene sich den Bestrebungen der Nazis im Jahre 1943, diese Zeit-
schrift mit der Parteizeitschrift "Weltanschauung und Schule"
zusammenzulegen, mit Erfolg widersetzt und in Kauf genommen,
dass als schlagartige Reaktion das Erscheinen dieser Zeit-
schrift verboten wurde. Weitere finanzielle Verluste und erheb-
liche Einbusse des Ansehens des Verlages waren die unmittel-
bare Folge.

Beweis: Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Hans W e n k e ,
Erlangen, Maximiliansplatz 2.

An dem ursächlichen Zusammenhang zwischen aktivem Wider-
stand und erlittenem Nachteil kann unter diesen Umständen
nicht gezweifelt werden.

In ähnlicher Weise kommt die nazifeindliche Verlagspoli-
tik des Betroffenen darin zum Ausdruck, dass er noch im Jahre
1944 ein Buch des Autors Prof. S p r a n g e r , der politisch
verfolgt war, sogar während der Zeit seiner Inhaftierung neu
drucken liess.

Beweis: Zeugnis des Prof. S p r a n g e r
an der Universität Tübingen.

Der Betroffene ist von einem Leipziger Prüfungsausschuss
hinsichtlich seiner politischen Vergangenheit genau überprüft
worden und im Einvernehmen mit den drei Blockparteien als poli-
tisch einwandfrei bezeichnet worden.

Beweis: Zeugnis der Liberal-Demokratischen Partei in
Leipzig vom 17.9.46.

Auch der Betriebsrat des Verlages Quelle & Meyer in Leip-
zig hat sich für ein Verbleiben des Betroffenen in der Ge-
schäftsleitung ausgesprochen.

Beweis: Zeugnisse des Betriebsrats der Verlagsbuchhandlung
Quelle & Meyer vom 21.11.45 und 29.12.45.

Der Betroffene ist auch trotz mehrmaliger Aufforderungen nie aus der Kirche ausgetreten und hat seine Kinder kirchlich erziehen lassen. Die Kinder sind in einer Schule der Inneren Mission erzogen worden, bis diese 1939 aufgelöst wurde, und sind 1942 bzw. 1943 konfirmiert worden.

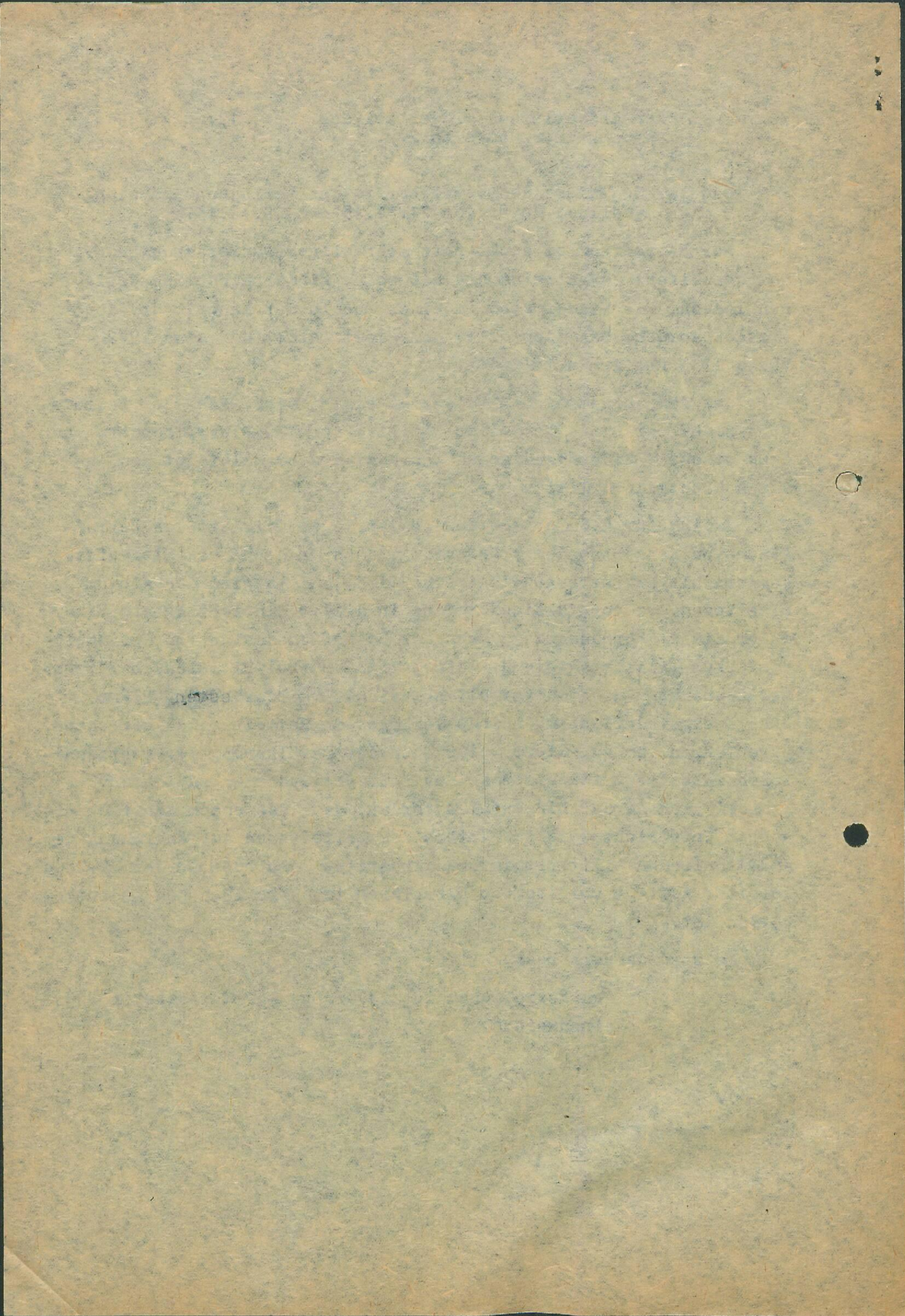
Aus den vorgetragenen Tatsachen ergibt sich, dass der Betroffene nicht nur bloss formelles Mitglied der NSDAP war, sondern auch, dass er aktiv Widerstand gegen das Nazi-System geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.

Es ist für die Fortsetzung der Verlegertätigkeit des Betroffenen von ganz besonderer Bedeutung, dass er nicht als Mitläufer, sondern als Entlasteter eingereiht wird, und es wird deshalb um eine besonders sorgfältige Prüfung in dieser Hinsicht gebeten. Nur unter dieser Voraussetzung kann der Betroffene seine von der amerikanischen Militärregierung (Information Control Division) befürworteten und von der Stadtverwaltung Heidelberg begrüßten Pläne, eine Zweigniederlassung seines Verlages in Heidelberg zu errichten, durchführen, um auf diese Weise auch der Bevölkerung der amerikanischen Zone die Erzeugnisse seines Verlages zukommen zu lassen. Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass das schon mehrfach erwähnte Unterrichtswerk des Vaters des Betroffenen auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung als erstes Schulbuch in der US-Zone in einer Auflage von 400 000 Exemplaren im Jahre 1945 neu gedruckt worden ist.

Es wird deshalb beantragt,

den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten
einzureihen.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.



Heidelberg, den 17. Dezember 1946

Dr.O./U.

- 326 -

An den

Öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Heidelberg

H e i d e l b e r g

Bergstr. 106

Betrifft: Spruchverfahren des Herrn Werner S c h m e i l,
Heidelberg, Zähringerstr. 10 part. b/ Schmidt

Unter Meldebogen Nr.III 22702(Pol.Rev.II Heidelberg).

- - - - -

Im Nachgang zu dem eingereichten Meldebogen erlaube ich mir, namens und im Auftrage des Betroffenen, von dem ich Vollmacht einreiche, zur Vorbereitung des Spruchverfahrens folgendes vorzutragen:

Der Betroffene ist seit dem 1. Mai 1937 Mitglied der NSDAP gewesen und hat ^{Die} außer der Zwangsmitgliedschaft bei der Reichsschrifttumskammer ^{keine weiteren} keinen weiteren Nazi-Organisation angehört. ^{und nicht einmal der NSV oder der DAF} Auch in der Partei hat er keinerlei Amt oder Rang innegehabt. Er ist also lediglich aufgrund Teil B der Anlage zum Befreiungsgesetz besonders zu prüfen.

~~Der Betroffene ist nur aus geschäftlichen Gründen der Partei beigetreten, weil er als Mitinhaber des Verlages Quelle & Meyer in Leipzig und sein Unternehmen erheblichen Anfechtungen seitens der Partei ausgesetzt war. Es wurde nämlich die Behauptung aufgestellt, daß die Familie Schmeil jüdischer Abstammung sei. Dieser Verdacht wurde dadurch genährt, daß die ganze Geschäftspolitik des Verlages eine durchaus nazifeindliche Einstellung verriert. So wurde der Verlag durch den NS-Lehrerbund wegen der in den beiden Zeitschriften "Deutsches Philo-~~

logenblatt" und "der Kindergarten" zum Ausdruck kommenden Tendenz mehrfach verwarnt. Im Jahre 1934 wurde das "Philologenblatt" dann

verboten und der Kindergarten zwangsweise in einen Parteiverlag

überführt. Das Unternehmen des Herrn Schmeil hatte also von An-

fang an infolge seiner nazifeindlichen Einstellung dauernd Ge-

schäftsschädigungen zu erleiden. Das bekannte natur-wissenschaft-

liche Werk des Vaters des Herrn Schmeil wurde von den Nazis dau-

ernd bekämpft. Um dieses Lebenswerk seines Vaters zu retten,

entschloß sich der Betroffene auf Anraten mehrerer Geschäfts-

freunde und Wissenschaftl^{er} in die Partei einzutreten, um

dadurch dieses Werk besser verteidigen zu können. Der Betroffe-

ne hat allerdings keinen Erfolg gehabt, denn im Jahre 1938 wurde

der "Schmeil" vom Reichserziehungsministerium verboten.

Beweis: Zeugnisse des

Herrn Prof. Dr. W. L a m p r e c h t in Greifswald, Grimmerstr. 88, z.Zt. aktiver Professor an der Universität Greifswald,

Herrn Prof. Dr. A. S e y b o l d, Direktor des Botanischen Instituts der Universität Heidelberg,

Herrn Dr. Wilhelm S p r a n g e r S c h ö m e r Darmstadt, Spessartweg 21,

Herrn Buchhändler Paul W e r n i c k e, Berlin N 113, Wisbyer Str. 21,

Auch außerhalb seiner geschäftlichen Tätigkeit hat der Betroffene gezeigt, daß er dem Nazi-System durchaus ablehnend

gegenüber stand, daß er mit jüdischen Familien befreundet war und

diese aus seiner inneren Einstellung zum Nationalsozialismus

heraus unterstützte, wo er nur konnte; Ferner, daß er kommunistisch eingestellten Persönlichkeiten nahestand.

Beweise: Zeugnisse des

Herrn Walter Z ö g e r in Kriebitzsch, Kreis Altenburg,

den der Betroffene trotz Kenntnis seiner

KPD-Angehörigkeit während der ganzen Nazi-

Zeit als Berliner Vertreter beschäftigte

des Prof. Dr. Eduard Spranger,

jetzt an der Universität Tübingen,

des Herrn Prof. Scheibner, Leipzig N 22,

Köthenerstr. 64,

des Herrn Rechtsanwalt Dr. jur. Schaaß

in Mannheim-Feudenheim, Körnerstr. 53,

des Herrn Dr. Wilhelm Schömer, wie oben,

des Herrn Fritz Kloppe, Halle, Zeppelinstr. 35,

des Herrn Robert Gebhardt in Leipzig,

des Herrn Carl W. Buemming in Erbach i. Odw.

Bezeichnend für die Persönlichkeit des Betroffenen

ist sein Verhalten als Offizier während dieses Krieges. Er war

nicht nur ein gerechter und beliebter Vorgesetzter, sondern er

hat auch Untergebene davor bewahrt, wegen kleinerer Verfehlun-

gen und insbesondere wegen defätistischer Äußerungen vor das

Kriegsgericht gestellt wurden. Er hat dadurch nicht nur eine

Mißbilligung seiner Vorgesetzten hervorgerufen, sondern auch

sich selbst in Gefahr gebracht.

Beweis: Zeugnis des 1. Vorsitzenden der Liberal-

Demokratischen Partei in Schmölln/Thür.

Rudolf Hennig, Lohsenstr. 36.

Schon aus dem bisher Vorgetragenen ergibt sich,

daß der Betroffene als aktiver Gegner des Nationalsozialismus

angesehen werden muß. Ganz besonders deutlich wird dies beispiels-

weise durch die Aufrechterhaltung der Zeitschrift „Die Erziehung“,

die von der Nazi-Fachpresse des Verlages Eher jahrelang scharf

angegriffen und bekämpft wurde. Der Betroffene beabsichtigte da-

mit einem Kreis von Wissenschaftlern, die dem Nazi-System ableh-

nend gegenüber standen, die Möglichkeit zu Veröffentlichungen zu

geben. So hat er die Schriftleitung dieser Zeitschrift dem Nicht-

Beweis in förmliche Weise

Parteilgenossen Dr. Hans W e n k e 1935 übertragen, der heute ordentlicher Professor und Dekan an der Universität Erlangen ist und auf der kürzlich in Heidelberg stattgefundenen/Rektoren-Konferenz als demokratischer Wissenschaftler besonders hervorgehoben wurde. Hierdurch hat der Verlag des Herrn Schmeil sich nicht nur die Anfechtungen der Parteikreise, sondern auch erhebliche finanzielle Verluste zugezogen. Ferner hat der Betroffene sich den Bestrebungen der Nazis im Jahre 1943, diese Zeitschrift mit der Parteizeitschrift „Weltanschauung und Schule“ zu vereinigen, mit Erfolg widersetzt. Dadurch sind ihm weitere finanzielle Verluste entstanden, da die Zeitschrift aus diesem Grunde ihr Erscheinen einstellen mußte.

Beweis: Zeugnis des Herrn Prof. Dr. Hans W e n k e,
Erlangen, Maximiliansplatz 2,

In ähnlicher Weise kommt die nazifeindliche Verlagspolitik des Betroffenen darin zum Ausdruck, daß er noch im Jahre 1944 ein Buch des Autors Prof. S p r a n g e r, der politisch verfolgt war, sogar während der Zeit, in der dieser inhaftiert war, neu drucken ließ.

Beweis: Zeugnis des Prof. S p r a n g e r
an der Universität Tübingen.

Der Betroffene ist von einem Leipziger Prüfungsausschuss hinsichtlich seiner politischen Vergangenheit genau überprüft worden und im Einvernehmen mit den drei Blockparteien als politisch einwandfrei bezeichnet worden.

Beweis: Zeugnis der Liberal-Demokratischen Partei
in Leipzig vom 17.9.1946.

Auch der Betriebsrat des Verlages Quelle & Meyer in Leipzig hat sich für ein Verbleiben des Betroffenen in der Geschäftsleitung ausgesprochen.

Beweis: Zeugnis des Betriebsrats der Verlagsbuch-

27.11.45 *und von*
handlung Quelle & Meyer vom 29.12.45.

Der Betroffene ist auch trotz mehrmaliger Aufforderungen nie aus der Kirche ausgetreten und hat seine Kinder kirchlich erziehen lassen. Die Kinder sind bis 1939 in einer Schule der Inneren Mission erzogen worden, bis diese aufgelöst wurde und sind 1942 bzw. 1943 konfirmiert worden.

Aus den vorgetragenen Tatsachen ergibt sich, daß der Betroffene *nicht nur bloß* nominell am Nationalsozialismus teilgenommen *hat und* daß er aktiv Widerstand gegen das Nazi-System geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat. *Es ist für den Betroffenen,* für die Fortsetzung seiner Verlegerstätigkeit von ganz besonderer Bedeutung, daß er nicht als Mitläufer, sondern als Entlasteter eingereiht wird und es wird deshalb um eine besonders sorgfältige Prüfung in dieser Hinsicht gebeten.

Nur unter dieser Voraussetzung kann der Betroffene seinen von der amerikanischen Militärbehörde befürworteten *Plan*, eine Zweigniederlassung seines Verlages in Heidelberg zu errichten, durchführen, um auf diese Weise auch der Bevölkerung in der amerikanischen Zone die Erzeugnisse seines Verlages zukommen zu lassen. Es darf noch erwähnt werden, daß das bekannte Unterrichtswerk des Vaters, Prof. Schmeil, auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung in München (Information Control Division) als erstes Schulbuch in einer Auflage von 4000 ⁰⁰⁰ Exemplaren im Jahre 1945 neu gedruckt worden ist.

Es wird deshalb beantragt,

den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten einzureihen.

*Für u. Fall, dass die Grundlinien nicht richtig
beachtet werden, die B. in München verlag
nicht mehr leben will, wird eine Kommission
bestellt, die die Angelegenheit prüfen soll.
beurteilt.
Die mündliche Verhandlung am 27.11.45
und folgende Zeugen zu vernahmen?*

Handlung, Melia & Meyer vom 29.12.45.

Der Betroffene ist auch trotz mehrmaliger Aufträge

trugen sie aus der Kirche ausgetreten und hat seine Kinder

kirchlich erziehen lassen. Die Kinder sind bis 1939 in einer

Schule der Inneren Mission erzogen worden, bis diese aufge-

hört wurde und sind 1942 bzw. 1943 konfirmiert worden.

Aus den vorgelegten Tatsachen ergibt sich, dass der

Betroffene bloß nominell am Nationalsozialismus teilgenommen

hat und daß er aktiv Widerstand gegen das Nazi-System geleistet

und dadurch Nachteile erlitten hat. Es ist für den Betroffenen,

für die Fortsetzung seiner Verlegetätigkeit von ganz besonde-

rer Bedeutung, daß er nicht als Mitläufer sondern als Entla-

steter eingestuft wird und es wird deshalb um eine besonders

sorgfältige Prüfung in dieser Hinsicht gebeten.

Nur unter dieser Voraussetzung kann der Betroffene seinen

von der amerikanischen Militärbehörde beauftragten Pläne, eine

Zweigabteilung seines Verlages in Heidelberg zu errichten,

durchführen, um auf diese Weise auch der Bevölkerung in der

amerikanischen Zone die Erzeugnisse seines Verlages zukommen

zu lassen. Es darf noch erwähnt werden, daß das bekannte Unter-

richtswerk des Vaters, Prof. Schmell, auf Anordnung der ameri-

kanischen Militärregierung in München (Information-Control-

Division) als erstes Schulbuch in einer Auflage von 4000 Exem-

plaren im Jahre 1945 neu gedruckt worden ist.

Es wird deshalb beantragt,

den Betroffenen in die Gruppe der Entlasteten

einzuordnen.

Prozeßvollmacht

Herrn Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich, Rechtsanwalt und Steuerberater
Heidelberg, Neuenheimer Landstraße 4

wird hiermit in Sachen des Herrn Werner S c h m e i l, Heidelberg, Zähringerstr. 10 part. b/Schmidt
gegen

wegen Spruchverfahrens

Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

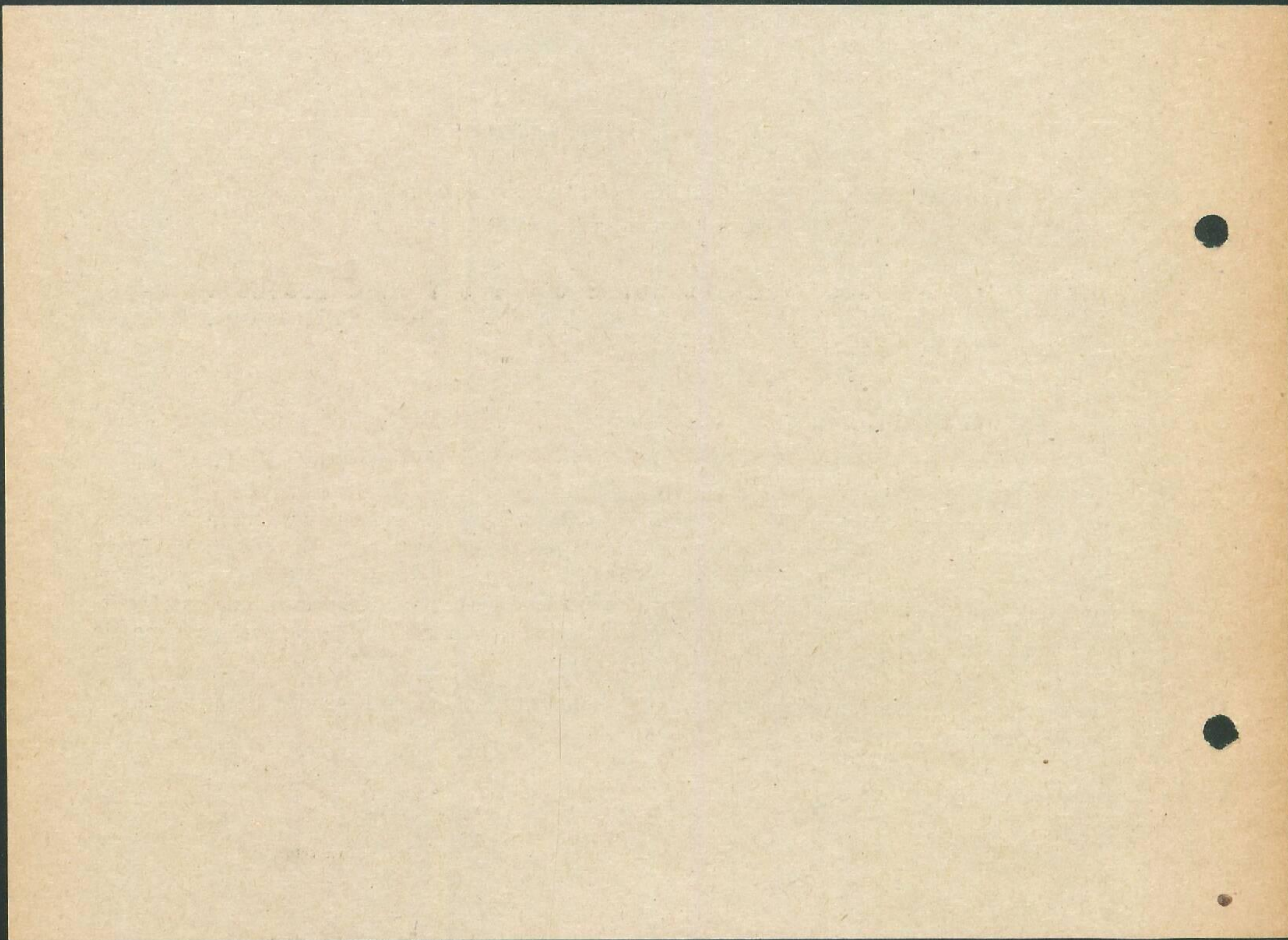
Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den

16/12. 46.



(Unterschrift)



WERNER SCHMEIL

Heidelberg, 6. 12. 46.

LEIPZIG N 22
RÜCKERTSTRASSE 10

9. Dez. 1946

Herrn
Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Heimerich
Heidelberg

Handwritten initials

Sehr geehrter Herr Doktor!

Für meinen Entlastungsversuch übersende ich Ihnen in der Anlage noch eine eidesstattliche Erklärung des Lehrers Rud. Hennig in Schmölln. Eine Abschrift braucht nicht angefertigt zu werden, da ich ein zweites Original in Händen habe.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Handwritten signature: Werner

1 Anlage (2 Blätter)

Stadtverwaltung
Heidelberg

den 16.11.1946
Fernruf: Sa.-Nr. 2101, 2202

Stadtamt **Finanzverwaltung - Dr. F/W.**
(Bei Antwort unbedingt anzugeben)

18. NOV. 1946

Postanschrift
des Absenders: }

Stadtverwaltung Heidelberg
Postschloßfach 344

*Finanz 12.11.46
Dm. 18.11.46*

Herrn

Dr. Otto
Bürp Dr. Heimerich
H e i d e l b e r g
Neuenheimerlandstr. 2

*10/10
Id. 2. Schreift.
Dr. F. hat bedauert
dass er nicht
für mich eingetreten ist*

Ihr Schreiben vom

Betr. **Zuzug des Verlages Quelle u. Meyer nach Heidelberg - Entnazifizierung des geschäftsführenden Gesellschafters, Herrn Werner Schmeil.**

Wir bitten um höfl. Auskunft über den Stand der Angelegenheit betr. Herrn Schmeil; gegebenenfalls wollen Sie uns bitte die Nummer des pol. Fragebogens desselben angeben.

Für eine baldige Erledigung wären wir sehr zu Dank verbunden.

Hochachtungsvoll !

Dr. F. W.

16.11.1946

Finanzverwaltung - Dr. F/W.

Herrn

Dr. Otto

Herrn Dr. Heimerich

Heidelberg

Neuenheimer Landstr. 2

Zugang des Verlags Quelle u. Meyer nach Heidelberg - Entnazifizierung des Geschäftsführers
Gesellschafter, Herrn Werner Schmeil.

Wir bitten um höfll. Auskunft über den Stand der Angelegenheit betr. Herrn Schmeil; gegebenenfalls wollen Sie uns bitte die Nummer des pol. Fragebogens derselben angeben.

Für eine baldige Erledigung wären wir sehr zu Dank verbunden.

Hochachtungsvoll !

Carl W. Buemming.

Bescheinigung.

Ich kenne Herrn Werner Schmeil, Verlagsbuchhändler zu Leipzig, seit 25 Jahren und habe in ihm, der zuerst als Volontär in meinem Hause in Darmstadt tätig war, einen aufrechten und anständigen Menschen kennen und im Verlauf der späteren Jahren einen tüchtigen und besonders befähigten Kollegen schätzen gelernt. Herr Schmeil hat in seinem vornehmlich wissenschaftlichen Verlag, der hauptsächlich der Verbreitung des Lebenswerkes seines Vaters, dem Schmeil'schen naturkundlichen Unterrichtswerk galt, niemals eine politische Tendenz verfolgt. Auch nach der sogenannten Erhebung des deutschen Volkes im Jahre 1933 hat er es verstanden seinen Verlag und seine Geschäftsführung frei von allen nationalsozialistischen Anschauungen zu halten. Wenn Herr Schmeil trotz seiner persönlichen ausgesprochenen demokratischen Einstellung Mitglied der N.S.D.A.P. wurde, so nur deshalb, um dadurch seines Vaters Lebenswerk vor dem sicheren Untergang zu retten.

In zahlreichen Gesprächen mit mir und in vielen Briefen an mich, die infolge meines Totalfliegerschadens in Darmstadt verbrannt sind, kam immer wieder die absolut antinationalsozialistische Einstellung des Herrn Werner Schmeil zum Ausdruck. Bei dieser Einstellung verblieb Herr Schmeil auch dann noch, als er zu Beginn des Krieges in die deutsche Armee eintreten mußte. Ich darf mit absoluter Sicherheit behaupten, daß Herr Schmeil niemals Nationalsozialist gewesen ist.

Carl, W. Buemming

Erbach i. Odw., den 6.1.1946.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Kosten:

§ 49 K^u 2.--RM

bar bez.

Heidelberg, den 14. November 1946

Notariat Heidelberg I:

Oberjustizrat

K. P. v. v. v.
als Notar.



Rudolf Hennig
Lehrer
Schmölln, Thür.
Lohsenstr. 36

Schmölln, Thür. 6.1.1946

Eidesstattliche Erklärung!

Herr Werner S c h m e i l , Leipzig, war vom 1. Kriegstag an mein Batterieführer. Ich selbst bekleidete die Stelle eines Hauptwachtsmeisters. In und außer Dienst lernte ich Herrn Schmeil als Mensch kennen und schätzen. Er war ein Offizier, der nur von Sorge um seine Leute erfüllt war. Die Truppe war eine Formation, die nur aus alten Leuten bestand, die keinesfalls vom Kriegsausbruch begeistert waren. Für die Nöte und Sorgen dieser Männer, die über Nacht von Haus und Hof, von Geschäft und Beruf weggerissen worden waren, hatte Herr Schmeil vollstes Verständnis. Gerade in den Tagen der Aufstellung ermöglichte er es manchem Mann durch Beurlaubungen, die für ihn und die Truppe ein Wagnis bedeuteten, ihre dringenden Angelegenheiten zu regeln. Sein soziales Verständnis für die Nöte seiner Leute kam am deutlichsten dadurch zum Ausdruck, daß er bemüht war, soviel als möglich Leute zu beurlauben, sodaß er die Urlaubsquote meist bis an die Grenze des Möglichen überschritt. Bei Märschen im Feindesland leitete er die Unterbringung der Leute oft bis spät in die Nacht hinein persönlich, er dachte an sich selbst zuletzt. Bestrafungen kamen in der Truppe überhaupt nicht vor, bis auf einen Fall, der für die Einstellung und Beurteilung des Herrn Schmeil charakteristisch ist: Einen Mann, der wegen Wachtvergehens in Feindesland angeklagt war, belegte er mit der geringsten Strafe, bewahrte den Mann vor dem Kriegsgericht und nahm dafür die Rüge seitens seines Vorgesetzten auf sich. Die Leute dankten ihm seine Haltung durch eine Verehrung, die über den Krieg hinaus bis zum heutigen Tag besteht. Herr Schmeil ist nie "Militarist", sondern stets Mensch und Kamerad gewesen.

Was die politische Einstellung anbetrifft, kann ich feststellen: Ich habe Herrn Schmeil nie als Nationalsozialisten kennen gelernt, die Truppe ist nie national-sozialistisch beeinflusst worden, im Gegenteil konnte man stets die soziale Seite seiner Gesinnung feststellen. Vielmehr war Herr Schmeil von Anfang an von einer bangen Sorge um die Zukunft unseres Volkes erfüllt, die in vielen Gesprächen, die wir miteinander führten, in den Äußerungen gipfelten: Was soll aus uns werden? Wohin kommen wir mit solch einer Führung? Am schlagendsten aber wird

seine Stellung zum Nazismus dadurch beleuchtet, daß er einem Mann der Truppe, der wegen unbedachter Äußerungen gegen "Führer" und "Führung" der Zersetzung der Wehrmacht angeklagt war, durch sein Eintreten das Leben rettete. (Kanonier Walther).

Rudolf Hennig

1. Vors. der demokratischen Partei,
Ortsgruppe Schmölln, Thür.
Lohsenstr. 36

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der vorgelegten und wieder zurückgegebenen Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Kosten:

§ 49 KO 2.--RM
bar bez.

Heidelberg, den 14. November 1946

Notariat Heidelberg I:



Oberjustizrat

R. Hennig
als Notar.

Industrie- und Handelskammer Heidelberg

Fernsprecher 3704, 4586, 4729
Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 51600

Leopoldstrasse 1

Bankverbindung:	Kto. Nr.:
Deutsche Bank, Filiale Heidelberg	6336
Dresdner Bank, Filiale Heidelberg	9823
Heidelberger Volksbank e.G.m.b.H.,	6581

Heidelberg, 26. Oktober 1946
-Dr. Ku/Rt-

An die

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich
& Dr. Heinz G. C. Otto

28. Okt. 1946

Xe / x

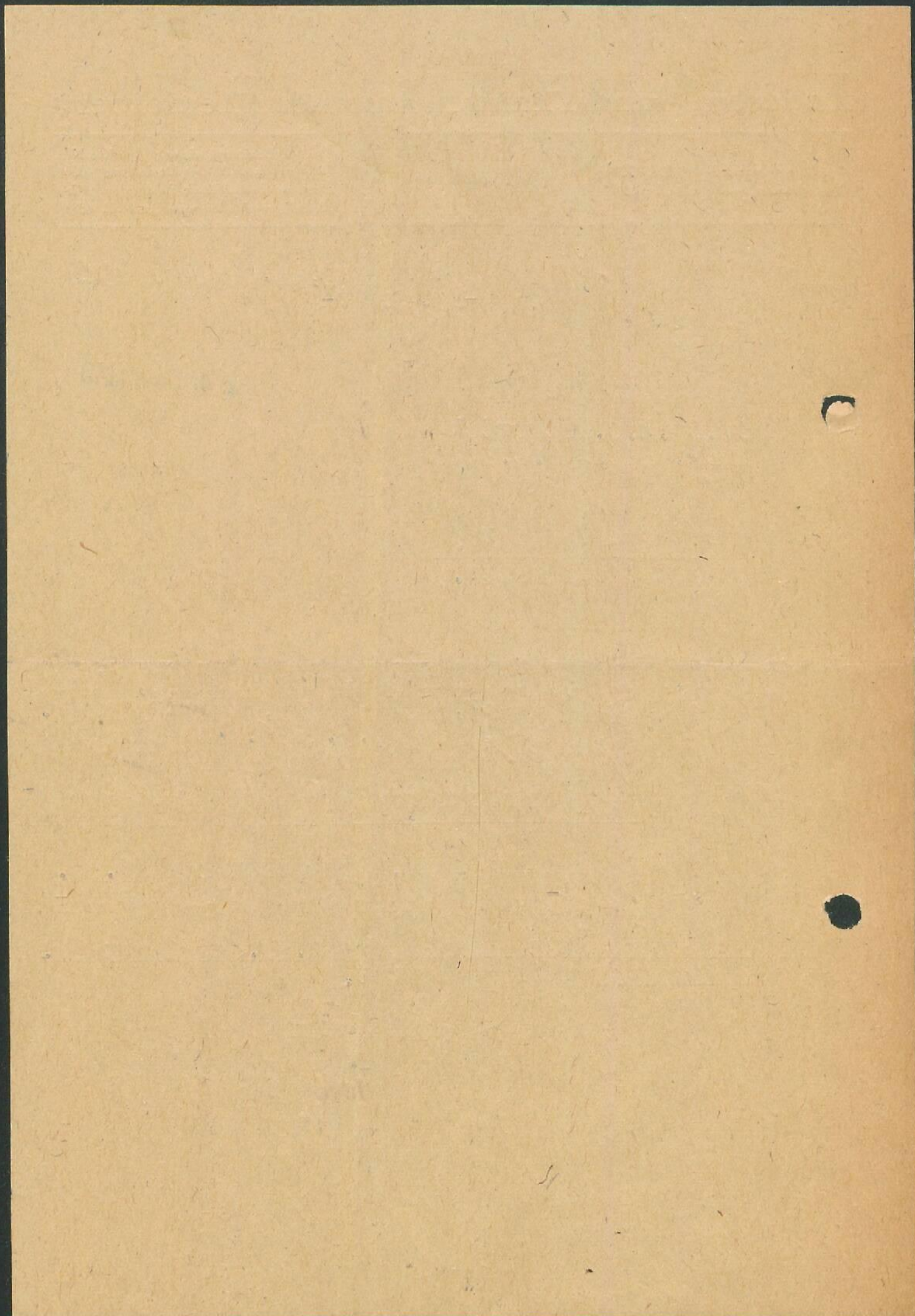
Heidelberg
Neuenheimerlandstr. 4

Betr.: Antrag des Herrn Werner SCHMEL, Verlags-
buchhändler, Heidelberg, Zähringerstr.
10, geboren am 10.5.1896. Nummer der
Quittung des Meldebogens III/22702 auf
vordringliche Behandlung des Spruchkam-
mer-Verfahrens.

Wir erhielten Ihr gefl. Schreiben vom 23. ds.
Mts. -Dr. O/Di- und haben den vorgenannten An-
trag befürwortend an die
Stadtverwaltung Heidelberg z. Hd. des Herrn Dr.
Gutermann weitergeleitet.

Hochachtungsvoll
Industrie- und Handelskammer
Heidelberg

[Handwritten signature]



Heidelberg, den 26. Oktober 1946
Dr.H./De.

Aktenvermerk

Konferenz mit Herrn S c h m e i l

1. Die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung wurde erörtert und die beiliegenden Briefe vom heutigen wurden diktiert.
2. Spruchkammerverfahren.

Das Spruchkammerverfahren muss mit unserer Hilfe in Heidelberg durchgeführt werden. Herr Schmeil übergibt die Fotokopie einer Bescheinigung der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, Bezirksverband Leipzig, vom 17.9.1946. Er weist darauf hin, dass er u.U. doch als Entlasteter betrachtet werden könnte, obwohl er im Jahre 1938 der Partei beigetreten ist; Herr Schmeil kann geltend machen, dass er während der Militärdienstzeit einen Soldaten vor der Todesstrafe bewahrt hat und dadurch ein grosses Risiko auf sich genommen hat. Herr Schmeil will uns den Sachverhalt noch näher mitteilen. Herr Schmeil ist weiter durch das Verbot der von ihm herausgegebenen Schmeilschen Bücher schwer geschädigt worden, einmal als Verleger und dann als Erbe seines Vaters, der der Verfasser der Bücher war. Auch diesen Fall will uns Herr Schmeil noch näher vortragen. Herr Schmeil will uns ein Verzeichnis seiner Verlagserzeugnisse übergeben.

Sein Meldebogen hat die Nr.III/227o2, abgegeben beim II.Polizeirevier Heidelberg. Hinsichtlich des Spruchverfahrens schwebt schon ein Antrag auf Durchführung im Eilverfahren, mit dem sich Herr Dr.Otto befasst hat. Der Süddeutsche Verlegerverband, geführt durch Dr.Lambert Schneider, hat diesen Eilantrag befürwortet.

3. Es handelt sich dann noch um die Niederlassung des Verlags Quelle & Meyer in Heidelberg. Die Aussprache mit Herrn Rausch war nicht positiv. Herr Rausch ist nicht als Verleger anzusehen und Herr Schmeil trägt Bedenken, mit ihm eine nähere

Verbindung einzugehen. Herr Schmeil hätte Gelegenheit, mit einem Stuttgarter Verlag (Frankck'sche Verlagsanstalt) zusammenzuarbeiten, möchte aber nicht gern nach Stuttgart gehen, sondern lieber in Heidelberg bleiben. Ich habe die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Verbindung zwischen dem Verlag Quelle & Meyer und dem Groos'schen Verlag in Heidelberg herzustellen wäre, und habe geraten, dass wir uns auch einmal mit dem Verleger Pfeffer über die Angelegenheit unterhalten. Herr Goldschmidt liegt zur Zeit krank in München und ist daher in Heidelberg im Augenblick nicht zu sprechen, aber auch mit ihm könnten schon bisher gepflogene Erörterungen fortgesetzt werden. Herr Schmeil denkt grundsätzlich an die Gründung eines eigenen Unternehmens in Heidelberg, bei dem die Firma Quelle & Meyer in Leipzig Gesellschafterin wäre. Durch diese Kombination wäre es vielleicht auch möglich, dass das Heidelberger Unternehmen den Firmennamen Quelle & Meyer mitaufnimmt.

Herrn Dr. Otto mit der Bitte um Rücksprache

54.

23. Oktober 1946.

Dr.O./Di.

An die

Industrie- und Handelskammer

Heidelberg

Anlage 1

Betr.: Spruchverfahren des Herrn Werner S c h m e i l, Heidelberg,
Zähringerstr. 10 b.Dr.Schmitt.

Meldebogen-Nr.III/22702 (Pol.Rev.II Heidelberg)

Namens und im Auftrage des Herrn Werner S c h m e i l,
Verlagsbuchhändler in Heidelberg überreiche ich in der Anlage
einen Antrag auf vordringliche Behandlung des Spruchkammerver-
fahrens mit einer schriftlichen Stellungnahme des Vorsitzenden
des Landesverbandes der Buchhändler für Württemberg/Nordbaden
und bitte diesen Antrag befürwortend an den Oberbürgermeister
der Stadt Heidelberg weiterleiten zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

2 Anlagen.

Rechtsanwalt

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

1. 1. 1.

21. Okt. 1948

WERNER SCHMEIL

⑩ LEIPZIG-N 22 19. 10. 46.

RÜCKERTSTRASSE 10

Heidelberg,

Zähringerstr. 10

b. Dr. H. Schmitt

H/S/W

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Dr. h. c. Heimerich

H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Doktor!

In der Anlage übersende ich den von mir ausgefüllten und unterschriebenen "Antrag auf vordringliche Behandlung des Spruchkammerverfahrens". Was den Passus betr. vorläufige Arbeitsgenehmigung nach Gesetz Nr. 8 angeht, so weiss ich allerdings nicht, ob mich das betrifft. Ich bitte, gegebenenfalls dies im Antrag zu berichtigen.

Eine 2. Ausfertigung meines Meldebogens habe ich zwar besessen, aber ich kann sie nicht finden und nehme an, dass sie sich in den Akten von Herrn Dr. Otto befindet.

Desweiteren füge ich bei eine Bestätigung des Herrn Dr. Lambert Schneider in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landesverbandes der Buchhändler für Baden, nach welcher meine Entnazifizierung dringend notwendig ist.

Am Montag werde ich verabredungsgemäss bei Ihnen anrufen, um zu hören, wann die Besprechung mit Herrn OB Dr. Swart stattfindet.

Ich werde dazu auch die noch zu meinen, von Ihnen weitergereichten Antrag fehlende Erklärung des Herrn Prof. Dr. v. Holst mitbringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Schmeil

2 Anlagen!

21 Oct 1945

WINNER SCHMIDT

TO: DIRECTOR, FBI
FROM: SAC, NEW YORK
SUBJECT: [illegible]
[illegible]

Re New York letter to Bureau dated 10/18/45.
Enclosed for the Bureau are two copies of a letterhead memorandum (LHM) dated 10/18/45, captioned as above.
The LHM contains information received from [illegible] regarding the activities of [illegible] in New York City.
It is requested that the Bureau be kept advised of any further information received regarding this matter.

Very truly yours,
[illegible]
Special Agent in Charge

Enclosure

Heidelberg, den 19. Oktober 1946.

Anruf von Herrn Dr. Otto

Herr Dr. O t t o bittet Herrn Dr. Heimerich bei seiner morgi-
gen Besprechung mit Herrn Dr. Häfner doch den Termin
auszumachen für eine Besprechung mit Oberbürgermeister Swart
in Sachen M a l l e i e r und S c h m e i l.

*mit Dr. B. gewinnlich
Mit Dr. B. vereinbart
Termin mit Dr. B. vereinbart
ausmachen*

Lh.

Wm. Brown
Wm. Brown
Wm. Brown
Wm. Brown

Doppel

Lfd. Nr.	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe
----------	------------------	------------------	-----------

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von
Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! **Dick Umrahmtes nicht ausfüllen!** Jede Frage ist zu beantworten!
Zuname Schmeil Vorname Georg Werner Beruf Verlagsbuchhändler
Wohnort Heidelberg Straße Zähringerstrasse 10, part.
Geburtsdatum 10.5.96 Geburtsort Magdeburg Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden
Wohnorte seit 1933:

- a) Leipzig S3, Fockestrasse 10 von 1933 bis 1939
b) Wehrdienst u. Kriegsgefangenschaft von 1.9.39 bis 15.10.45
c) Leipzig W 22, Rückertstrasse 10 von 15.10.45 bis 19.9.46

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchstes Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitglieds-Nr.	höchstes Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	von	bis	Klasse oder Teil B
a	NSDAP	Ja	5.-	1.5.1939	5.12.1939		keinen			
b	Allg. SS	nein	nein				keinen			
c	Waffen-SS	nein	nein				keinen			
d	Gestapo	nein	nein				keinen			
e	SD. der SS (Sicherheitsdienst)	nein	nein				keinen			
f	Geheime Feldpolizei	nein	nein				keinen			
g	SA.	nein	nein				keinen			
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)	nein	nein				keinen			
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps) . .	nein	nein				keinen			
k	NSF. (NS-Frauenschaft) . . .	nein	nein				keinen			
l	NSDSTB. (NS-Studentenbund)	nein	nein				keinen			
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)	nein	nein				keinen			
n	HJ.	nein	nein				keinen			
o	BDM.	nein	nein				keinen			

* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an? *			höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber		
	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a	NEIN					
b						
c						
d						
e						
f						
g						

* Es ist jedem freigestellt, hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? nein
Welcher? keiner
4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)? nein
5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine sonstige Naziorg.? nein
an welche keiner in welchen Jahren: --- insgesamt RM: ---

Lfd. Nr.

Quittung

Bei der Lebensmittelkartenausgabe vorzuzeigen!

Vom Meldepflichtigen selbst auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren!

Herr/Frau/Er Schmeil Georg Werner geb. am 10.5.96
Zuname Vorname
wohnhaft in Heidelberg Zähringer - Straße 10 hat heute auf unterzeichneter
Dienststelle seinen Meldebogen abgegeben.
Heidelberg 7. 8. 46
Ort Datum
Stempel und Unterschrift d. Dienststelle

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiinformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genaue Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	Artillerie Rgt. 14	Oberleutn. d. Reserve	1936	
b	Art. Rgt. 209, 155, 304, 408 i. S. Art. 15, Art. 34	Major der Reserve	1939	
c	Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)?	nein	von --- bis ---	
d	Waren Sie Generalstabsoffizier?	nein	Rang --- von --- bis ---	

7.	In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?			Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber			
	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis	
a	KEINER (für Betriebskassen, Gewerkschaft, Buchhandel als (ehem.) Buchhändler, Frauengemeinschaften)	—	—	KEINER	—	—	
b							
c							
d							
e							
f							
		1933	1945	Keiner	—	—	

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bezw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtiges Gesamteinkommen d. Betroffenen RM	Steuerpflichtiges Vermögen des Betroffenen RM	Klasse oder Teil B
a	1932		5	Inhaber i. d. Gesellschaft	Brehm Verlag Berlin			
b	1934							
c	1938	JA	ca. 50	Pers. haft. Gesellschafter	Verlag Cello Meyer Leipzig			
d	1943							
e	1945							

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert? Ja
Welche? Die zu dem Verlag gehörende Druckerei Osw. Schmidt, Leipzig

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft oder anderen Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen? Nein
Welche? Keine

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? nein Akt Zeichen? nein
Wo? ----- Mit welchem Ergebnis? -----

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? Noch nicht
Vorläufig? nein Endgültig? nein Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt? nein

Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt? Keine

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? Titelträger
Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

14. Bemerkungen:

7.10.46.

Datum

Unterschrift:

Name

Vorname